

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Beziehungen zwischen der Banque Raiffeisen, den angeschlossenen Caisses Raiffeisen und ihren Kunden

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 2

ARTIKEL 1: ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2

ARTIKEL 2: IDENTIFIKATION DER KUNDEN, DOKUMENTATION BEZÜGLICH DER GESCHÄFTSFÄHIGKEIT UND DER ZEICHNUNGSBEFUGNIS UND STEUERLICHE OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN 2

ARTIKEL 3: EINSTUFUNG DER KUNDEN UND ÄNDERUNG DER KATEGORIE 3

ARTIKEL 4: NOTWENDIGE INFORMATIONEN FÜR DIE ERBRINGUNG BESTIMMTER WERTPAPIER- UND ZAHLUNGSVERKEHRSLEISTUNGEN 3

ARTIKEL 5: BANKGEHEIMNIS 3

ARTIKEL 6: KORRESPONDENZ UND DOMIZILIERUNG DER KORRESPONDENZ 3

ARTIKEL 7: SPRACHEN 4

ARTIKEL 8: BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN UND MITTEILUNG 4

ARTIKEL 9: TELEFONISCHE AUFTRÄGE UND E-MAIL-KOMMUNIKATION 4

ARTIKEL 10: KONTENEINHEIT, AUFRECHNUNGSBEFUGNIS UND VERBUNDENHEIT VON TRANSAKTIONEN 4

ARTIKEL 11: GARANTIE ZUGUNSTEN DES FINANZINSTITUTS, GENERELLES PFANDRECHT 5

ARTIKEL 12: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN 5

ARTIKEL 13: FINANZ- UND GESCHÄFTLICHE AUSKUNFTE 5

ARTIKEL 14: MANDATE UND VOLLMACHTEN 5

ARTIKEL 15: ERBSCHAFTEN 6

ARTIKEL 16: BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER BEWEISKRAFT 6

ARTIKEL 17: KONTOAUSZÜGE 6

ARTIKEL 18: REKLAMATIONEN UND BEHEBUNG VON IRTÜMERN IN KONTEN 6

ARTIKEL 19: KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNGEN 6

ARTIKEL 20: BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DES FINANZINSTITUTS 7

ARTIKEL 21: AUßERGEHTLICHE EINSPRUCHSVERFAHREN 7

ARTIKEL 22: KOSTEN 7

ARTIKEL 23: ÄNDERUNG DER IN RECHNUNG GESTELLTEN PROVISIONEN, ENTGELTE UND GEBÜHRENSÄTZE 7

ARTIKEL 24: VERGÜTUNGEN, PROVISIONEN ODER GELDWERTE VORTEILE 7

ARTIKEL 25: SICHERUNG DER EINLAGEN UND DER ANLAGEN 7

ARTIKEL 26: ARCHIVIERUNG UND VORLAGE VON BEWEISSTÜCKEN 8

ARTIKEL 27: WAHL DES ERFÜLLUNGORTS, ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND 8

ARTIKEL 28: ENDE DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 8

BESONDERE BESTIMMUNGEN 8

A. GEWÖHNLICHE BANKPRODUKTE 8

ARTIKEL 29: SICHTKONTEN 8

ARTIKEL 30: KOLLEKTIV- UND GEMEINSCHAFTSKONTEN 9

ARTIKEL 31: KONTEN IN FREMDWÄHRUNGEN 9

ARTIKEL 32: „CASH-IN“ AUF EINEM KONTOKORRENT 9

ARTIKEL 33: BARABHEBUNG 9

ARTIKEL 34: AUSHÄNDIGUNG VON ZAHLUNGSTRÄGERN FÜR SICHTKONTEN 10

ARTIKEL 35: GEWÖHNLICHE SCHECKS FÜR SICHTKONTEN 10

ARTIKEL 36: ZAHLUNGSANTRÄGE FÜR SICHTKONTEN 10

ARTIKEL 37: DAUERAUFTRÄGE FÜR SICHTKONTEN 11

ARTIKEL 38: EINZUGSERMÄCHTIGUNG FÜR SICHTKONTEN 11

ARTIKEL 39: E-BANKING ODER FERNBANKING FÜR SICHTKONTEN 12

B. SPARPRODUKTE 13

ARTIKEL 40: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN 13

ARTIKEL 41: SPARKONTEN AUF SICHT 13

ARTIKEL 42: SICHTDEPOTS 13

ARTIKEL 43: SPARKONTEN AUF TERMIN 13

ARTIKEL 44: FESTGELDKONTO 13

ARTIKEL 45: JUGENDSPARKONTEN 14

ARTIKEL 46: JUGENDSPARKONTEN 'EXTEND' 14

ARTIKEL 47: PLANSARKONTEN 14

ARTIKEL 48: GESCHENKSPARBÜCHER FÜR MINDERJÄHRIGE - BEDINGUNGSBUNDENES SPARKONTO 14

ARTIKEL 49: AUSSTELLUNG VON KASSASCHEINEN 14

ARTIKEL 50: EINBEHALTUNG VON STEUERN 14

C. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ZAHLUNGSVERKEHRSLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHERKUNDEN 15

ARTIKEL 51: GELTUNGSBEREICH 15

ARTIKEL 52: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 15

ARTIKEL 53: ZUR NUTZUNG VON ZAHLUNGSVERKEHRSLEISTUNGEN ERFORDERLICHE INFORMATIONEN 15

ARTIKEL 54: OBLIGATORISCHE ANGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGSANTRÄGEN 15

ARTIKEL 55: WIDERRUF ODER STORNIERUNG EINES ZAHLUNGSANTRAGS 15

ARTIKEL 56: BEANSTANDUNGEN UND BEWEISLAST 16

ARTIKEL 57: HAFTUNG DES FINANZINSTITUTS FÜR NICHT GENEHMIGTE ZAHLUNGSTRANSAKTIONEN 16

ARTIKEL 58: HAFTUNG DES FINANZINSTITUTS FÜR DIE NICHT- ODER DIE FALSCH DURCHFÜHRUNG VON ZAHLUNGSANTRÄGEN 16

ARTIKEL 59: KOSTEN UND GEBÜHREN IM ZAHLUNGSVERKEHR 16

ARTIKEL 60: WECHSELKURSE UND ZINSEN SOWIE ÄNDERUNGEN VON WECHSELKURSEN UND ZINSEN 16

ARTIKEL 61: ZAHLUNGSANTRÄGE FÜR SICHTKONTEN 17

ARTIKEL 62: LASTSCHRIFTEINZUG UND ANSPRUCH AUF RÜCKERSTATTUNG 17

ARTIKEL 63: AUßERGEHTLICHE RECHTSMITTEL UND BEANSTANDUNGEN 17

ARTIKEL 64: KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNGEN 17

ARTIKEL 65: ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN DIESES ABSCHNITTS 17

ARTIKEL 66: BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN 17

D. DARLEHEN, KREDITE UND NICHT GENEHMIGTE UEBERZIEHUNGEN 17

ARTIKEL 67: FORM VON DARLEHEN UND KREDITEN 17

ARTIKEL 68: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DARLEHEN UND KREDITE 18

ARTIKEL 69: BESTIMMUNGEN BETREFFEND ZINSEN, PROVISIONEN UND GEBÜHREN 18

E. HANDELSPAPIERE 18

ARTIKEL 70: ALLGEMEINE INFORMATIONEN 18

ARTIKEL 71: ABRECHNUNGEN 19

ARTIKEL 72: EINZIEHUNG VON SCHECKS – ZUSÄTZLICHE SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN 19

ARTIKEL 73: OFFENE FORDERUNGEN 19

ARTIKEL 74: DOMIZILIERUNG VON HANDELSPAPIEREN 19

F. WERTPAPIERGESCHÄFTE 20

ARTIKEL 75: INTERESSENKONFLIKTE 20

ARTIKEL 76: DEFINITION DES BEGRIFFS „FINANZINSTRUMENT“ 20

ARTIKEL 77: DEPOTS FÜR FINANZINSTRUMENTE 20

ARTIKEL 78: GESCHÄFTE MIT HINTERLEGTEM WERTPAPIEREN 21

ARTIKEL 79: REGULARISIERUNG VON WERTPAPIEREN 21

ARTIKEL 80: EINSPRUCHSBEHAFTETE WERTPAPIERE UND AUSLOSUNGSLISTEN 22

ARTIKEL 81: WERTPAPIERLEIHE 22

ARTIKEL 82: GESCHÄFTE MIT FINANZINSTRUMENTEN 22

ARTIKEL 83: GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG UND DER AUSWAHL DER VERMITTLER 23

ARTIKEL 84: ÜBERMITTLUNG UND DURCHFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN 23

ARTIKEL 85: GESCHÄFTE MIT DERIVATEN 23

ARTIKEL 86: KUPONS UND RÜCKZAHLBARE WERTPAPIERE 23

ARTIKEL 87: HAFTUNG 24

ARTIKEL 88: BERICHTE 24

ARTIKEL 89: STEUERLICHE PFLICHTEN 24

G. ANLAGEBERATUNG 24

ARTIKEL 90: VERMÖGENSVERWALTUNG NACH FREIEM ERMESSEN UND BERATENDE VERWALTUNG 24

ARTIKEL 91: UMFANG DES MANDATS DER VERWALTUNG NACH FREIEM ERMESSEN (MITTELS INVESTMENTFONDS ODER NICHT) 24

ARTIKEL 92: UMFANG DES MANDATS DER BERATENDEN VERWALTUNG 24

ARTIKEL 93: HAFTUNG UND PFLICHTEN 25

ARTIKEL 94: PERIODISCHE AUFSTELLUNGEN 25

ARTIKEL 95: DAUER DES MANDATS 25

H. LOMBARDKREDITE 25

ARTIKEL 96: LEISTUNGEN IM BEREICH DER LOMBARDKREDITE 25

I. VERMIETUNG VON SCHLIEBFÄCHERN UND HINTERLEGUNG VON VERSIEGELTEN UMSCHLÄGEN 25

ARTIKEL 97: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER SCHLIEBFÄCHER 25

J. ADRESSE, AUFSICHTSBEHÖRDE 25

ARTIKEL 98: ADRESSE 25

ARTIKEL 99: AUFSICHTSBEHÖRDE 26

ANHANG BETREFFEND DAS SPARKONTO R-TOP 27

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Banque Raiffeisen und den angeschlossenen Caisses Raiffeisen, handelsrechtliche Genossenschaften, nachstehend gemeinschaftlich „das Finanzinstitut“ genannt, und ihren Kunden werden durch diese Bestimmungen, durch Sondervereinbarungen, die zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen abgeschlossen werden können, sowie durch die banküblichen Geschäftsgepflogenheiten geregelt. Sofern in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Sondervereinbarungen nichts Abweichendes vereinbart wurde, unterliegen diese Beziehungen luxemburgischem Recht.

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind eine Übersetzung der französischen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Finanzinstituts (Conditions générales régissant les relations de la Banque Raiffeisen et des Caisses Raiffeisen affiliées avec leurs clients). Im Falle von Auslegungsdivergenzen ist die französische Fassung maßgeblich.

1.2. Das Finanzinstitut kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern, um rechtlichen und gesetzlichen Änderungen sowie Änderungen der banküblichen Geschäftsgepflogenheiten und der Finanzmärkte Rechnung zu tragen. Das Finanzinstitut kann dem Kunden die Änderungen per E-Mail, auf Kontoauszügen, durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite oder in jeder anderen Kommunikationsform seiner Wahl bekannt geben.

Diese Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt, falls er nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch einlegt.

Selbstverständlich sind Änderungen, die auf der Änderung von Gesetzen oder Verordnungen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung gegenüber dem Kunden wirksam. Gleiches gilt für das Recht des Finanzinstituts jederzeit einen neuen Dienst oder ein neues Produkt hinzuzufügen.

1.3. Durch die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen unterwerfen sich das Finanzinstitut und seine Kunden den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jede neu aufgenommene Geschäftsbeziehung hat grundsätzlich eine Kontokorrentöffnung in den Büchern des Finanzinstituts zur Folge.

Artikel 2: Identifikation der Kunden, Dokumentation bezüglich der Geschäftsfähigkeit und der Zeichnungsbefugnis und steuerliche Obliegenheiten des Kunden

2.1. Das Finanzinstitut verlangt vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen sowie der Durchführung jeglicher Transaktionen die Bereitstellung sämtlicher Dokumente, Nachweise und Auskünfte, die nach seinem Ermessen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind und sich auf den rechtlichen oder steuerrechtlichen Status, den Wohn- oder Geschäftssitz und die berufliche und persönliche Situation des Kunden beziehen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Finanzinstitut auf erste Aufforderung exakte Angaben zu machen, es unverzüglich über jegliche Änderung dieser Angaben zu informieren und ihm auf einfache Aufforderung jegliche zusätzliche Information, die das Finanzinstitut für die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen erforderlich hält bzw. die aufgrund rechtlicher oder gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind, zu liefern.

Unvollständige Angaben und/oder die Weigerung des Kunden, Angaben zu machen, stellen ein Hindernis für die Erbringung von Dienstleistungen durch das Finanzinstitut oder sogar ein Hindernis für die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen mit dem Finanzinstitut dar.

2.2. Der Kunde verpflichtet sich, das Finanzinstitut zu informieren, wenn er seiner Auffassung nach in den USA gemäß den Bestimmungen der US-amerikanischen Steuergesetzgebung steuerpflichtig ist („US-Person“). Das Finanzinstitut haftet in keinem Fall für Schäden, die infolge einer versäumten Übermittlung dieser Informationen oder einer falschen oder irrtümlichen Erklärung seitens des Kunden entstehen.

2.3. Sofern es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person handelt, verpflichtet er sich, das Finanzinstitut unverzüglich über jede Änderung seiner Geschäftsfähigkeit, seines Wohnsitzes oder steuerlichen Status und seiner persönlichen Situation zu informieren.

Das Finanzinstitut haftet in keinem Fall für nachteilige oder sonstige Folgen, die durch oder in Verbindung mit der Geschäftsunfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten, Erben, Vermächtnisnehmer und Anspruchsberechtigten entstehen können.

2.4. Sofern es sich bei dem Kunden um eine juristische Person handelt, hat er eine Kopie seiner Gründungsurkunde und der Änderungen seiner Satzung, der Bekanntmachungen bezüglich von Vertretungsvollmachten, eine Kopie der Eintragung ins Handelsregister sowie gegebenenfalls Kopien weiterer offizieller Dokumente (z. B. Niederlassungsbewilligung, Mehrwertsteueranmeldung etc.) vorzulegen.

Das Finanzinstitut haftet in keinem Fall für Schäden, die infolge einer versäumten Übermittlung dieser Informationen oder einer falschen oder irrtümlichen Erklärung entstehen.

Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige oder sonstige Folgen, die durch die Unechtheit oder Ungültigkeit der Vollmachten der Bevollmächtigten, Organe und Vertreter von juristischen Personen sowie der gesetzlich oder gerichtlich eingesetzten Vertreter von geschäftsunfähigen Personen, von Unternehmen, die sich in Konkurs, unter Zwangsverwaltung, in einem gerichtlichen Liquidationsverfahren oder in einem ähnlichen vom Gesetz vorgesehenen und auf sie anwendbaren Verfahren befinden, verursacht werden.

2.5. In sämtlichen Fällen, in denen es nach Ermessen des Finanzinstituts und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, kann vom Kunden jegliche Information über den wirtschaftlich Begünstigten einer Geschäftsbeziehung, eines Kontos oder einer Transaktion verlangt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass das Finanzinstitut zur Erfüllung der vorgenannten gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist, bei jedem ordnungsgemäß bevollmächtigten Dritten Auskünfte über die berufliche und persönliche Situation des Kunden einzuholen.

2.6. Der Kunde gewährleistet die Echtheit sämtlicher durch ihn oder seinen Bevollmächtigten übermittelten Dokumente. Er hält das Finanzinstitut bezüglich der Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit der diesem übermittelten Dokumente schadlos.

2.7. Die Person(en), die befugt ist (sind), dem Finanzinstitut Aufträge in Bezug auf ein Konto zu erteilen, lässt (lassen) diesem ein Muster ihrer Unterschrift zukommen. Die Kunden, insbesondere juristische Personen, sind verpflichtet, das Finanzinstitut schriftlich über jede Änderung hinsichtlich des Umfangs oder Gültigkeit der Zeichnungsbefugnisse zu informieren.

Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige oder sonstige Folgen, die durch oder in Verbindung mit der Unechtheit der Unterschriften auf Aufträgen entstehen.

2.8. Das Finanzinstitut macht den Kunden auf die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften aufmerksam, an die er persönlich aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnortes gebunden ist. Der Kunde muss sich im Besonderen an die Steuergesetze halten, denen er unterliegt und muss sicherstellen, dass alle an das Finanzinstitut zur Ausführung übermittelten Anweisungen und Order, diesen entsprechen. Das Finanzinstitut ist zu keinerlei Kontrollen in Bezug auf das Bestehen und die Beachtung dieser Regeln verpflichtet und ist nicht verantwortlich wenn der Kunde sich nicht an diese hält. Der Kunde entlastet das Finanzinstitut von jeglicher Verantwortung wenn er seinen persönlichen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Es liegt im

Verantwortungsbereich des Kunden beim Finanzinstitut alle Kontoauszüge und Unterlagen, die er für die Erfüllung seiner steuerrechtlichen Verpflichtungen braucht, anzufordern.

Artikel 3: Einstufung der Kunden und Änderung der Kategorie

Für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ist es erforderlich, dass jeder Kunde in eine der Kategorien als Privatanleger (nicht professionell), professioneller Anleger oder geeignete Gegenpartei eingestuft wird. Diese Kategorien genießen jeweils einen unterschiedlichen Anlegerschutz.

Das Finanzinstitut teilt dem Kunden mit, in welche Kategorie er eingestuft wurde, und informiert ihn über die Folgen dieser Einstufung sowie die Möglichkeit eines Wechsels dieser Kategorie.

Für die Erbringung von Zahlungsverkehrsleistungen ist es erforderlich, dass jeder Kunde entweder in die Kategorie „Verbraucher“ oder „Nicht-Verbraucher“ eingestuft wird.

Die Modalitäten für die Ausführung von Zahlungen sowie die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden bzw. des Finanzinstituts unterscheiden sich je nach der Kategorie, in die der Kunde eingestuft ist.

Was die Wertpapierdienstleistungen betrifft, teilt das Finanzinstitut dem Kunden mit, in welche Kategorie er eingestuft wurde, und informiert ihn über die Folgen dieser Einstufung sowie die Möglichkeit eines Wechsels dieser Kategorie.

Was die Zahlungsverkehrsleistungen betrifft, teilt das Finanzinstitut dem Kunden mit, in welche Kategorie er eingestuft wurde, und informiert ihn über die Möglichkeit eines Wechsels dieser Kategorie sowie die Folgen dieser Einstufung.

Die Einstufung eines Kunden, der ein „Nicht-Verbraucher“ ist, in die Kategorie „Verbraucher“, erfolgt mit sofortiger Wirkung, sobald der Kunde der Definition eines „Verbrauchers“ gemäß nachstehendem Absatz entspricht.

Die Einstufung eines Kunden, der ein „Verbraucher“ ist, in die Kategorie „Nicht-Verbraucher“, erfolgt unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde der Definition eines „Verbrauchers“ gemäß nachstehendem Absatz nicht mehr entspricht.

Artikel 4: Notwendige Informationen für die Erbringung bestimmter Wertpapier- und Zahlungsverkehrsleistungen

Die Erbringung bestimmter Wertpapierdienstleistungen für Kunden erfordert eine Kundendokumentation, die vollständig und stets auf dem neuesten Stand sein muss. Die Dokumentation enthält Angaben über die finanzielle Situation des Kunden und seine Anlageziele (bei Portfolioverwaltungs- oder Anlageberatungsleistungen) sowie seine Erfahrung und seine Kenntnisse im Investmentbereich in Bezug auf die angebotene oder gewünschte Produkt- oder Servicekategorie.

Des Weiteren ist es bei der Erbringung von Zahlungsverkehrsleistungen Aufgabe des Kunden, dem Finanzinstitut alle zweckmäßigen Auskünfte zu erteilen, die seine Einstufung in die Kategorie „Verbraucher“ oder „Nicht-Verbraucher“ ermöglichen.

Der Kunde verpflichtet sich, diese Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen, sicherzustellen, dass die dem Finanzinstitut erteilten Auskünfte exakt sind, und das Finanzinstitut unverzüglich über jegliche Änderung dieser Daten zu informieren.

Der Kunde verpflichtet sich, dem Finanzinstitut auf einfache Aufforderung jegliche weitere Auskunft zu erteilen, die das Finanzinstitut im Rahmen der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung für erforderlich erachtet bzw. die aufgrund rechtlicher oder gesetzlicher Vorschriften verlangt werden.

Unvollständige Angaben und/oder die Weigerung des Kunden, Angaben zu machen, stellen ein Hindernis für die Erbringung von Wertpapier- und Zahlungsverkehrsleistungen durch das Finanzinstitut oder sogar für die Aufnahme oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen mit dem Finanzinstitut dar.

Artikel 5: Bankgeheimnis

5.1. Das Bankgeheimnis, das kraft der anwendbaren Gesetze und Verordnungen für Kreditinstitute gilt, findet auf alle Personen Anwendung, die in beliebiger Funktion an der Erbringung von Dienstleistungen des Finanzinstituts beteiligt sind. Demzufolge erteilt das Finanzinstitut Dritten keinerlei Auskünfte in Bezug auf die durch den Kunden durchgeführten Transaktionen.

5.2. In bestimmten, gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen, die für alle Luxemburger Finanzinstitute gelten, ist das Finanzinstitut jedoch verpflichtet, die von Justiz- oder Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer besonderen rechtlichen Kompetenzen angeforderten Auskünfte zu erteilen.

Artikel 6: Korrespondenz und Domizierung der Korrespondenz

6.1. Mitteilungen gelten als dem Empfänger ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie seitens des Finanzinstituts an die zuletzt vom Kunden angegebene Adresse gesandt wurden. Bei Tod des Kunden werden die Mitteilungen des Finanzinstituts weiterhin wirksam an seine letzte bekannte Adresse oder an die Adresse eines der Erben zugestellt.

Adressänderungen sind dem Finanzinstitut an seinen Schaltern, per Brief oder durch ein sonstiges zulässiges Kommunikationsmittel mitzuteilen und müssen mit der oder den Unterschriften versehen sein, die bei dem Finanzinstitut zur Nutzung des Kontos hinterlegt wurden.

Für sämtliche Schreiben und Dokumente, die seitens des Finanzinstituts an einen Kunden oder für Rechnung eines Kunden an eine dritte Person gesandt werden, trägt der Kunde das Versandrisiko. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige oder sonstige Folgen, die durch den Nichterhalt dieser Mitteilungen durch den Kunden entstehen.

6.2. Wird eine Mitteilung mit dem Vermerk, dass der Empfänger unbekannt oder unbekannt verzogen ist, an das Finanzinstitut zurückgesandt, ist es berechtigt, diese Mitteilung in seinen Unterlagen aufzubewahren. Dies gilt auch für alle weiteren Schreiben, die an die gleiche Adresse des Kunden zugestellt werden sollen, wofür dieser die Haftung trägt. In diesem Fall ist das Finanzinstitut berechtigt, dem Kunden die für die Domizierung dieser Schreiben geltenden Preise in Rechnung zu stellen.

6.3. Jeglicher Versand von Bargeld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten erfolgt ausschließlich auf Risiko, Kosten und Gefahr des Kunden. Das Finanzinstitut haftet nur für Risiken, die durch eine Versicherung gedeckt sind und nur insoweit, als die Schadenfälle von der Versicherung übernommen werden. Spezielle Risiken werden nur auf förmliche Anweisung hin, die dem Finanzinstitut schriftlich erteilt werden muss, gedeckt. Das Finanzinstitut ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ohne förmliche Anweisung des Kunden eine Versicherung abzuschließen.

6.4. Das mit dem Versand von Zahlungsmitteln an den Kunden oder dessen persönlicher Sicherheitsdaten verbundene Risiko geht zu Lasten des Finanzinstituts. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die Zahlungsmittel per Einschreiben mit Rückschein auf Kosten des Kunden an diesen zu versenden.

6.5. Die Korrespondenz in Bezug auf Transaktionen, die vom Finanzinstitut für Rechnung mehrerer Personen ausgeführt werden, wird an die von den entsprechenden Personen angegebene Adresse gesandt, oder, falls keine entsprechende Angabe gemacht wurde, an die Adresse einer dieser Personen.

6.6. Als gültiger Nachweis des Versands der Korrespondenz an den Kunden gilt die Vorlage der Kopie der entsprechenden Korrespondenz durch das Finanzinstitut. Das Datum auf dem Doppel oder auf der Versandliste, das/die sich im Besitz des Finanzinstituts befindet, gilt als das Versanddatum.

6.7. Der Schriftverkehr, der beim Finanzinstitut aufbewahrt wird, gilt als an dem Tage zugestellt, auf welchen er datiert ist. Das Doppel gilt als Beweis für den Versand.

6.8. Sollte der Kunde Dokumente, Kontoauszüge oder sonstige Mitteilungen in Bezug auf eine bestimmte Transaktion nicht innerhalb der normalen Postlaufzeiten erhalten haben, ist er verpflichtet, dies dem Finanzinstitut unverzüglich mitzuteilen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

6.9. Die Kunden können auf ihre Kosten die Domizilierung ihrer Korrespondenz beim Finanzinstitut verlangen. Die Modalitäten dieser Domizilierung unterliegen einer Sondervereinbarung zwischen dem Kunden und dem Finanzinstitut.

6.10. Das Finanzinstitut haftet nicht für Folgen, die sich möglicherweise aus der Aufbewahrung sowie eventuell aus der Abholung, der Nichtabholung oder der verspäteten Lieferung der an ihren Schaltern domizilierten Dokumente oder Korrespondenz ergeben.

6.11. Das Finanzinstitut behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden die banklagernde Korrespondenz in Fällen, in denen dies nach Ermessen des Finanzinstituts erforderlich ist, zuzusenden. Desgleichen behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, sich auf beliebige Art, insbesondere auf dem Postweg, mit dem Kunden in Verbindung zu setzen, wenn dies nach dem Ermessen des Finanzinstituts erforderlich oder ein entsprechendes Vorgehen gemäß den geltenden Vorschriften zwingend oder zulässig ist.

6.12. Grundsätzlich können in einer Niederlassung banklagernde Kontoauszüge und Mitteilungen, die vom Kunden nicht abgeholt wurden, sowie Kontoauszüge und Mitteilungen, die nicht zugestellt werden konnten beziehungsweise nicht angenommen und daher an die Niederlassung zurückgesandt wurden, seitens des Finanzinstituts nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten ab dem Datum des Kontoauszuges oder der Mitteilung eigenmächtig vernichtet werden.

Artikel 7: Sprachen

Das Finanzinstitut ist berechtigt, mit dem Kunden in der mit ihm vereinbarten Sprache oder, sofern möglich, in der Muttersprache des Kunden oder jeder anderen Sprache, die der Kunde versteht, zu kommunizieren. Diese Klausel kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass dem Finanzinstitut hierdurch eine Verpflichtung entsteht.

Artikel 8: Bereitstellung von Informationen und Mitteilung

8.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass alle Mitteilungen des Finanzinstituts an seine Kunden als Ausdruck, mittels Internet oder in jeder sonstigen vereinbarten Form bereitgestellt werden. In Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung wird jede Änderung dieser Informationen den Kunden durch eines dieser Mittel mitgeteilt.

8.2. Werden die Mitteilungen der Bank auf seiner Website www.raiffeisen.lu bereitgestellt, so gelten sie am Tag nach der Einstellung auf der Website als dem Kunden zugestellt.

Artikel 9: Telefonische Aufträge und E-Mail-Kommunikation

9.1. Zwischen dem Kunden und dem Finanzinstitut können Sondervereinbarungen geschlossen werden, die den Erhalt von telefonisch, elektronisch oder mittels Fax oder E-Mail übermittelten Aufträgen sowie von Aufträgen regelt, die auf der Grundlage von Datenträgern wie zum Beispiel Magnetbändern, Disketten oder über Datenfernübertragung, E-Banking oder sonstige Kommunikationsmittel erfolgen.

9.2. Der Kunde ermächtigt das Finanzinstitut ausdrücklich dazu, Telefongespräche zwischen ihm und dem Finanzinstitut zu Kontrollzwecken sowie zum Nachweis der erteilten Aufträge und durchgeführten Transaktionen aufzuzeichnen. Die entsprechenden Aufzeichnungen unterliegen selbstverständlich dem Bankgeheimnis und dürfen keinen anderen Zwecken als den vorerwähnten dienen. Eine Aufzeichnung kann vor Gericht mit der gleichen Beweiskraft wie ein Schriftstück eingesetzt werden. Das Finanzinstitut und der Kunde vereinbaren, dass die seitens des Finanzinstituts durchgeführte telefonische Aufzeichnung als Nachweis der Einzelheiten des übermittelten Auftrags gilt.

9.3. Der Kunde trägt die vollständige Haftung für jegliche fehlerhafte Ausführung aufgrund von Missverständnissen oder der Nichtausführung von mittels Telefon, Fax oder E-Mail übermittelten Aufträgen, einschließlich von Fällen, in denen der Auftrag durch eine nichtberechtigte dritte Person erteilt wurde.

Das Finanzinstitut behält sich jedoch das Recht vor, vor der Ausführung dieser Aufträge eine mündliche oder schriftliche Bestätigung derselben vom Kunden zu verlangen. Es behält sich des Weiteren das Recht vor, die Ausführung der Aufträge in einer der in Ziffer 9.1. beschriebenen Form auszusetzen, wenn es der Auffassung ist, dass der Auftrag unvollständig oder unklar ist oder wenn Zweifel an seiner Echtheit bestehen. Zu diesem Zweck behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, den Kunden je nach Fall per Telefon, Telefax, E-Mail, Post oder E-Banking zu kontaktieren. Es wird sich bemühen, das Kommunikationsmittel zu wählen, mit dem der Kunde am schnellsten erreicht werden kann.

Übermittelt der Kunde dem Finanzinstitut ein Schriftstück, das einen auszuführenden Auftrag bestätigt oder ändert, ohne jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Bestätigung oder eine Änderung handelt, kann das Finanzinstitut dieses Schriftstück als neuen zusätzlichen Auftrag ansehen.

9.4. Bei Transaktionen, bei denen die handschriftliche Unterschrift durch einen persönlichen und vertraulichen elektronischen Zugang ersetzt wurde, wie zum Beispiel die Eingabe einer Identifikationsnummer auf einer Tastatur oder die elektronische Übermittlung eines Passwortes, ist diese Unterschrift dem Kunden gegenüber mit gleicher Wirkung wie die handschriftliche Unterschrift wirksam.

Artikel 10: Konteneinheit, Aufrechnungsbefugnis und Verbundenheit von Transaktionen

10.1. Im Einklang mit den Gesetzen, Verordnungen und Konventionen, denen Konten unterliegen, die einem besonderen Zweck dienen (z.B. zugunsten von Notaren, Vormündern oder Zwangsverwaltern), bilden sämtliche Konten eines Kunden, deren Inhaber oder Mitinhaber der entsprechende Kunde ist, unabhängig davon, ob die entsprechenden Konten in einer einzigen oder in verschiedenen Währungen eingerichtet wurden, ob es sich bei ihnen um Sonder- oder um unterschiedliche Konten handelt, ob sie befristet oder sofort fällig sind oder ob unterschiedliche Zinsen für sie verrechnet werden, tatsächlich und rechtlich lediglich die Unterkonten eines einzigen und unteilbaren Kontokorrents, dessen Haben- oder Sollposition in Bezug auf das Finanzinstitut erst nach der Umwandlung der Fremdwährungssalden in das in Luxemburg geltende gesetzliche Zahlungsmittel zum Tageskurs bei Rechnungsabschluss entsteht.

Der Saldo des Einzelkontos nach der Umwandlung wird durch die dinglichen und persönlichen Sicherheiten garantiert, mit denen eines der Unterkonten behaftet ist. Dieser Saldo sowie die Sollzinsen und Kosten sind sofort fällig.

10.2. Unbeschadet des Vorstehenden wird vereinbart, dass das Finanzinstitut das Recht hat, den Sollsaldos eines Unterkontos ohne vorherige Mahnung oder Genehmigung jederzeit mit dem Guthabensaldo eines beliebigen anderen Unterkontos aufzurechnen, und zwar bis zur Höhe des Sollsaldos des letztgenannten Kontos, dies unter Vornahme von Fremdwährungsumrechnungen.

Desweiteren, kann das Finanzinstitut, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein, ein gegebenenfalls vorhandenes Soll auf einem Konto mit dem Guthaben auf einem anderen Konto des gleichen Kunden, wenn nötig durch den Verkauf bis zum entsprechenden Betrag von durch das Finanzinstitut frei wählbaren Finanzinstrumenten ausgleichen.

10.3. Sämtliche Transaktionen zwischen dem Kunden und dem Finanzinstitut bilden ein gemeinsames Rechtsverhältnis (Konnexität). Das Finanzinstitut ist folglich berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verweigern, falls der Kunde einer beliebigen seiner Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.

Artikel 11: Garantien zugunsten des Finanzinstituts, generelles Pfandrecht

11.1. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Forderungen, Vermögenswerte, Wertpapiere, Handelspapiere und Waren, die dem Kunden gehören und entweder beim Finanzinstitut oder im Namen des Finanzinstituts, aber auf Risiko und Gefahr des Kunden bei einem Dritten hinterlegt sind, gemäß der in diesem Fall anwendbaren Gesetzgebung zugunsten des Finanzinstituts als Sicherheit und Garantie für die Begleichung seiner Forderungen beliebigen Ursprungs eingesetzt werden. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, sein Pfand gemäß der jeweils anwendbaren Gesetzgebung zu verwerten.

11.2. Unbeschadet besonderer Garantien, die ihm geleistet wurden oder von solchen, die aus den vorhergehenden Bestimmungen folgen, hat das Finanzinstitut das Recht, jederzeit die Bestellung von Garantien oder die Erhöhung der ihm bereits geleisteten Garantien zu verlangen, um sich gegen alle Risiken, die es aufgrund der mit dem Kunden durchgeführten Transaktionen eingeht, abzusichern, ganz gleich ob diese fällig oder befristet sind, vorbehaltlos oder mit einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung behaftet sind.

Artikel 12: Verarbeitung personenbezogener Daten

12.1. Im Rahmen der vorvertraglichen und vertraglichen Beziehungen, der Erbringung von Dienstleistungen für seine Kunden und der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften erfasst und verarbeitet das Finanzinstitut nur diejenigen personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben zweckmäßig bzw. erforderlich sind. Es erfasst und verarbeitet die zweckmäßigen bzw. erforderlichen Daten zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, zur Durchführung von Konto- und Kredittransaktionen, zur Prävention einer betrügerischen bzw. missbräuchlichen Nutzung, zur Steuerung der Risiken und zur Abwicklung von Streitsachen sowie von Inkassoverfahren.

12.2. Das Geschäftsgeheimnis verbietet, außer Fällen, in denen es dazu rechtlich verpflichtet ist, dass das Finanzinstitut als Vermittler zur Erfassung und Weitergabe dieser Daten tätig wird.

Eine derartige gesetzliche Verpflichtung besteht im Besonderen im Rahmen des automatischen und obligatorischen Datenaustauschs von Informationen im Bereich der Besteuerung; in diesem Rahmen ist das Finanzinstitut verpflichtet an die in Luxemburg für die direkte Besteuerung zuständige Steuerbehörde Informationen zur Identität, zu den Kontonummern, den Salden und den Bankeinkünften der in einem Land der Europäischen Union außerhalb Luxemburgs oder in einem anderen am internationalen Austausch von Steuerdaten teilnehmenden Land ansässigen Kunden zu übermitteln, die diese dann an die zuständigen ausländischen Autoritäten am Wohnort des Kunden weiterleitet.

Die nicht fristgerechte Beantwortung einer Auskunftsanfrage des Finanzinstituts an den Kunden in diesem Rahmen hat Folgen für die Übermittlung der Daten an die für die direkte Besteuerung zuständige Steuerbehörde in Luxemburg.

12.3. In Ermangelung einer ausdrücklichen gegenteiligen Anweisung des Kunden und vorbehaltlich der Vorschriften und Gesetze werden vom Finanzinstitut erfasste personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergegeben (Geschäftsgeheimnis und Datenschutz); jedoch kann das Finanzinstitut bestimmte Produktionsprozesse an externe Dienstleister vergeben/outsourcen und in diesem Rahmen Datenverarbeitungsvorgänge durch Zulieferer bzw. sonstige externe Dienstleister ausführen lassen. Diese sind gemäß den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften und des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

12.4. Der Kunde ermächtigt das Finanzinstitut sowie gegebenenfalls dessen Zulieferer bzw. sonstigen externen Dienstleister (deren Auflistung auf einfache Anfrage erhältlich ist) zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und zu deren Verwendung zu den in Artikel 12.1 aufgeführten Zwecken. Das Finanzinstitut kann zudem, sofern der Kunde keinen Widerspruch dagegen einlegt, die personenbezogenen Daten im Rahmen der Erstellung von Statistiken und Analysen, der Entwicklung von Vertriebsstrategien, der Kundenakquisition, der Erstellung von Marketing- und Werbekonzepten für Bank-, Finanz-, Versicherungs- oder sonstige Produkte verwenden.

12.5. Die Verarbeitung der persönlichen Daten bei Geldtransfers (Zahlungsaufträge oder Einzugsermächtigungen) erfolgt durch das Finanzinstitut sowie durch andere spezialisierte Gesellschaften, wie z. B. SWIFT („Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication“). Diese Verarbeitung kann in Zentren erfolgen, die in anderen europäischen Ländern und in den USA angesiedelt sind, im Einklang mit der lokalen Gesetzgebung. Das bedeutet, dass die US-amerikanischen Behörden den Zugang zu persönlichen Daten in diesen Zentren zwecks Terrorismusbekämpfung verlangen können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, einen Zahlungsauftrag oder ein anderes Bankgeschäft auszuführen, stimmt stillschweigend zu, dass alle Elemente seiner Daten, die für die korrekte Abwicklung der Transaktion notwendig sind, außerhalb Luxemburgs verarbeitet werden.

12.6. Ist der Kunde eine natürliche Person, so hat er gemäß dem Datenschutzgesetz das Recht auf Einsicht der ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf deren Berichtigung, sofern er seine Identität nachweist. Der Kunde kann seine Rechte durch schriftliche Mitteilung an das Finanzinstitut ausüben.

12.7. Das Finanzinstitut speichert im Sinne einer effizienten Verwaltung bestimmte namentliche Daten seiner Kunden auf EDV-Trägern. Kunden, die natürliche Personen sind, können die Mitteilung entsprechender Daten gegenüber dem Finanzinstitut verweigern oder es diesem untersagen, diese auf EDV-Trägern aufzuzeichnen. In diesen Fällen steht es dem Finanzinstitut jedoch frei, die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden abzulehnen oder eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung zu beenden bzw. sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen.

12.8. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank Telefongespräche aufzeichnet. Zweck dieser Aufzeichnungen ist die Erbringung von Beweisen bei der Anfechtung einer Transaktion oder einer geschäftlichen Kommunikation. Die Bank bewahrt diese Aufzeichnungen im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung auf.

Die Nichtaufzeichnung oder Nichtaufbewahrung kann in keinem Fall gegen die Bank verwendet werden.

Artikel 13: Finanz- und geschäftliche Auskünfte

Finanz- und geschäftliche Auskünfte werden den Kunden ohne Garantie oder Gewährleistung gemäß den banküblichen Usancen und unter Einhaltung des Bankgeheimnisses erteilt. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der anschließenden Nutzung derselben durch den Kunden.

Artikel 14: Mandate und Vollmachten

14.1. Mandate und Vollmachten, soweit das Finanzinstitut diesen zustimmt, gelten bis zu ihrem Widerruf durch den Kunden oder bis zu jeglichem sonstigen Ereignis, das sie beendet. Eine Kündigung erfolgt gegenüber dem Finanzinstitut ordnungsgemäß per Einschreiben oder durch eine vom Kunden in der Niederlassung unterzeichnete Vollmachtssündigung.

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung enden die Mandate und Vollmachten, die der Kunde dem Finanzinstitut oder Dritten im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden erteilt hat, mit dem Tod des Mandanten.

14.2. Das Finanzinstitut kann nicht für Transaktionen haftbar gemacht werden, die vor Erhalt der Mitteilung über das Ende des Mandats gemäß seinen Bestimmungen durchgeführt wurden.

14.3. Das Mandat unterliegt den Bestimmungen der Artikel 1984 ff. des Luxemburger Zivilgesetzbuches.

Artikel 15: Erbschaften

15.1. Das Finanzinstitut ist vom Tod eines Kunden oder seines Ehegatten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Ausbleiben einer entsprechenden Benachrichtigung lehnt das Finanzinstitut für den Fall, dass die Mitinhaber oder Bevollmächtigten nach dem Tod des Kunden über dessen Guthaben oder Schließfach verfügen, jegliche Haftung ab.

15.2. Unbeschadet der besonderen Bedingungen, denen das Gemeinschaftskonto unterliegt, muss das Finanzinstitut unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den Besitz der Beweisstücke, welche die Erbfolge belegen, sowie der schriftlichen Zustimmung aller Anspruchsberechtigten gelangen, bevor es diesen das Guthaben zurückgeben oder übertragen kann. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung für die Echtheit der vorgelegten Beweisstücke.

15.3. Das Finanzinstitut kann jeder Bitte um Erteilung von Auskünften nachkommen, welche die Konten und das Vermögen des Erblassers betreffen und von einem gesetzlichen Erben oder Universalerben ausgehen, und eventuell entstandene Kosten mit der Erbmasse verrechnen.

15.4. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Anweisung richtet das Finanzinstitut die Korrespondenz in Verbindung mit den betroffenen Konten an die zuletzt bekannte Adresse oder an die Adresse eines der Erben.

15.5. Bei Tod eines Kunden, der eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilt hat, kann sich der Bevollmächtigte das auf den Konten, welche Gegenstand der Vollmacht bilden, hinterlegte Guthaben nur dann aushändigen lassen,

- sofern er schriftlich bestätigt, die Erben des Vollmachtgebers von der Existenz des Vertrages in Kenntnis gesetzt zu haben;

- sofern er gegenüber dem Finanzinstitut unter seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung die vollständige Identität der benachrichtigten Erben anzeigt sowie sämtliche sonstigen Informationen in Verbindung mit der Erbfolge des Vollmachtgebers bereitstellt, die seitens des Finanzinstituts verlangt werden. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die Vollmacht vorerst auszusetzen, um den Erben die Stellungnahme zu ermöglichen. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung für die Genauigkeit und die Richtigkeit der seitens des Bevollmächtigten gemachten Angaben.

Artikel 16: Bestimmungen bezüglich der Beweiskraft

16.1. Die Bücher und Dokumente des Finanzinstituts gelten bis zum Beweis des Gegenteils als beweiskräftig. Beweise gegen vom Finanzinstitut vorgelegte Mikrofiches und EDV-Aufzeichnungen von Originaldokumenten können seitens des Kunden nur durch Dokumente mit gleicher Beweiskraft erbracht werden.

16.2. Der Kunde, der im Besitz einer mit einem Magnetstreifen und/oder einem Mikrochip versehenen Karte ist, die ihm den Zugang zu elektronischen Bankterminals ermöglicht, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Nachweis für Transaktionen, die an Geldautomaten oder POS-Terminals durchgeführt wurden, mittels der Aufzeichnungen des Geldautomaten bzw. des POS-Terminalsystems erfolgt, und dass die entsprechenden Aufzeichnungen sowohl im Rahmen der Beziehungen zwischen dem Finanzinstitut und den Kunden als auch gegenüber Dritten maßgeblich sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Fälle, in denen der Kunde E-Banking-Transaktionen, die mittels einer elektronischen Signatur oder sonstiger per Vereinbarung mit dem Kunden festgelegten Validierungsverfahren gesichert sind, durchführt.

Das Finanzinstitut ist berechtigt, zu seiner Entlastung, auch vor Gericht, Abschriften aller Dokumente und Schriftstücke vorzulegen, sofern diese Abschriften im Rahmen üblicher Verfahren und Prozesse erstellt wurden und den anwendbaren Gesetzesvorschriften entsprechen. Die Abschriften können daher ausgehend von Mikrofilmen, optischen Speichern oder jedem anderen geeigneten Träger erstellt werden.

Artikel 17: Kontoauszüge

17.1. Der Kunde oder jede andere von ihm bezeichnete Person erhält in regelmäßigen Abständen Kontoauszüge, in denen die erfolgten Buchungen aufgeführt sind, so dass er die vorgenommenen Transaktionen nachvollziehen und kontrollieren kann.

17.2. Der Kontoauszug ändert in keiner Hinsicht die Art des Einzelkontos, insbesondere nicht dessen Unteilbarkeit.

17.3. Das Finanzinstitut haftet in keinem Fall für die Verwendung der auf dem Kontoauszug dargestellten Bankinformationen durch deren Empfänger.

Artikel 18: Reklamationen und Behebung von Irrtümern in Konten

18.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Finanzinstitut über Irrtümer in Kenntnis zu setzen, die in den ihm durch das Finanzinstitut zugesandten Dokumenten und Kontoauszügen oder elektronischen Datenträgern enthalten sind. Falls innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Dokumente und Kontoauszüge oder der Bereitstellung der Information auf elektronischen Datenträgern keine entsprechende Reklamation erfolgt ist, gelten die dort wiedergegebenen Inhalte außer im Fall von offensichtlichen wesentlichen Fehlern als zutreffend, und es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die entsprechenden Dokumente und Kontoauszüge gebilligt hat.

18.2. Sollte das Finanzinstitut dem Konto eines Kunden irrtümlich einen Betrag belastet oder gutgeschrieben haben, so ist es berechtigt, diesen Fehler zu beheben. Falls es sich dabei um eine Gutschrift handelt, die irrtümlich auf das Konto gebucht wurde, ist das Finanzinstitut berechtigt, das Konto mit dem entsprechenden Betrag zu belasten, und zwar auch ohne vorherige Einholung einer entsprechenden Genehmigung des Kunden.

Artikel 19: Kündigung der Vereinbarungen

19.1. Bei Vereinbarungen zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden, für die keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vertraglich festgelegt wurde, kann jede der Parteien die gegenseitigen Beziehungen ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung jederzeit beenden.

19.2. In jedem Fall kann das Finanzinstitut die gegenseitigen Beziehungen ohne vorherige Mahnung mit sofortiger Wirkung jederzeit beenden, falls es feststellt, dass die Zahlungsfähigkeit seines Kunden gefährdet ist, die erhaltenen Sicherheiten unzureichend sind oder die geforderten Sicherheiten nicht gestellt wurden, oder es feststellt, dass es möglicherweise aufgrund einer Fortführung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden haftbar gemacht werden kann oder die Transaktionen seines Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu verstoßen scheinen oder sich nachteilig auf den Ruf des Finanzinstituts auswirken könnten. Gleiches gilt im Falle der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens oder der Verhängung einer Sperrung durch eine in- oder ausländische Behörde gegen den Kunden.

19.3. Nach der Kündigung der Vereinbarungen kann das Finanzinstitut dem Kunden das gesamte Konto- oder Depotguthaben auf beliebige Art und Weise zur Verfügung stellen. Diese Guthaben werden ab dem Zeitpunkt der Kündigung der Vereinbarungen nicht mehr verzinst.

Artikel 20: Beschränkung der Haftung des Finanzinstituts

Im Allgemeinen haftet das Finanzinstitut im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit seinen Kunden nur für grobes Verschulden. Es haftet nicht für Schäden in Verbindung mit oder infolge:

- (a) der Geschäftsunfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten, Erben, Vermächtnisnehmer oder Rechtsnachfolger;
- (b) des Todes des Kontoinhabers, solange er dem Finanzinstitut nicht angezeigt wurde;
- (c) eines Irrtums im Bezug auf die Erbfolge des verstorbenen Kunden;
- (d) einer unrichtigen Bescheinigung durch den Bevollmächtigten eines verstorbenen Kunden bezüglich von Informationen, die über die Existenz der Vollmacht an die Erben gegeben wurden, sowie der unrichtigen Angabe der Identität der informierten Erben durch den Bevollmächtigten;
- (e) der Unechtheit oder Ungültigkeit der Vollmachten von Bevollmächtigten, Organen und Vertretern juristischer Personen, von Unternehmen, die sich in Konkurs, in Zwangsverwaltung, in einem gerichtlich angeordneten Liquidationsverfahren befinden oder mit anderen gesetzlichen Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsmaßnahmen belegt wurden;
- (f) der Unechtheit von Unterschriften auf Aufträgen, die dem Finanzinstitut erteilt werden;
- (g) von Irrtümern und Verzögerungen bei der Übermittlung von Aufträgen sowie von Verzögerungen bei der Ausführung eines Auftrags, es sei denn, dass der Kunde das Finanzinstitut ausdrücklich über die Frist für die Ausführung des Auftrags informiert hat; in diesem Fall haftet das Finanzinstitut maximal für den Ausfall der Zinsen, die dieser Verzug zur Folge hat;
- (h) einer unterlassenen oder verspäteten Protesterhebung;
- (i) der Regelwidrigkeit von gerichtlichen oder außergerichtlichen Einspruchsverfahren;
- (j) der unterlassenen oder unrichtigen Einbehaltung von anfallenden Steuern;
- (k) von Handlungen Dritter, die vom Finanzinstitut mit der Durchführung von Aufträgen des Kunden beauftragt wurden, wenn die Auswahl des Dritten durch den Kunden erfolgt ist, oder wenn das Finanzinstitut den Dritten ausgewählt und ihm die üblichen Anweisungen erteilt hat;
- (l) der Erteilung von Auskünften gemäß Artikel 8 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- (m) des Nichterhalts von Mitteilungen des Finanzinstitut durch den Kunden;
- (n) generell jedes politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Ereignisses, das geeignet ist, die Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts zu stören, in Mitleidenschaft zu ziehen oder ganz oder teilweise zu unterbrechen, selbst wenn es keine höhere Gewalt darstellt;
- (o) von ausländischen Vorschriften.

Artikel 21: Außergerichtliche Einspruchsverfahren

21.1. Unter der Verantwortung des Einspruchserhebenden kann das Finanzinstitut außergerichtliche Einsprüche berücksichtigen, die ihm gegenüber in Bezug auf die Guthaben seiner Kunden erhoben werden. In solchen Fällen hat das Finanzinstitut den Zugriff auf das entsprechende Vermögen für einen begrenzten Zeitraum zu sperren, damit der Einspruchserhebende das erforderliche Rechtsverfahren einleiten kann.

21.2. Das Finanzinstitut ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des außergerichtlichen Einspruchs zu beurteilen. Es haftet weder für die nachteiligen oder sonstigen Folgen, die durch oder in Verbindung mit der Regelwidrigkeit der außergerichtlichen Einspruchsverfahren generell entstehen, noch für die Folgen der Sicherungsmaßnahmen, die es infolge einer entsprechenden Anfechtung einleitet oder nicht einleitet.

Artikel 22: Kosten

22.1. Zusätzlich zu den Entgelten und Bankprovisionen im eigentlichen Sinn, wie z.B. Versand-, Nachrichtenübermittlungs- und Nachforschungskosten, trägt der Kunde alle Kosten, die dem Finanzinstitut im Fall der Nichterreichbarkeit des Kunden, in Verbindung mit Rechtsverfahren, die gegen einen seiner Kunden zur Begleichung oder Eintreibung seiner Forderung eingeleitet wurden, oder infolge von gegen den Kunden eingeleiteten behördlichen Maßnahmen entstanden sind, sowie Auslagen, die dem Finanzinstitut bei der Wahrung der Interessen des Kunden oder seiner Anspruchsberechtigten entstehen.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die oben erwähnten Kosten zu Lasten des Kunden oder dessen Guthaben zu verrechnen.

22.2. Sämtliche Stempel- oder Eintragungsgebühren, sämtliche Gebühren, die für die Eigentumsübertragung anfallen, sowie sämtliche Steuern, Gebühren oder Abgaben, die aufgrund oder anlässlich beliebiger Transaktionen mit dem Finanzinstitut fällig werden, gehen zu Lasten des Kunden. Kapitalertragssteuern, die das Finanzinstitut als Schuldner oder Mittler zahlt, gehen zu Lasten des Begünstigten der Erträge. Das Finanzinstitut ist daher berechtigt, jegliches Konto des Kunden mit sämtlichen Beträgen zu belasten, zu deren Abbuchung es in Bezug auf die Transaktionen, die Vereinnahmung von Erträgen sowie sonstigen Ausschüttungen, die für das Konto vorgenommen werden, gesetzlich verpflichtet ist.

Artikel 23: Änderung der in Rechnung gestellten Provisionen, Entgelte und Gebührensätze

23.1. Vorbehaltlich gegenteiliger vertraglicher Vereinbarungen sowie auf der Grundlage aufsichtsrechtlicher und kommerzieller Erwägungen kann das Finanzinstitut jederzeit die Soll- und Guthabenzinsen sowie die Art und Weise ihrer Berechnung ändern.

Der Kunde wird über die Änderung gemäß den in Artikel 1.2. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Modalitäten informiert. Desgleichen behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, die Provisionen und Entgelte anzupassen.

23.2. Änderungen der Provisionen, Entgelte und Gebührensätze begründen dann auf Seiten des Kunden ein entsprechendes Recht zur Vertragskündigung, wenn die entstandenen Kosten die Kosten, die der Kunde bei Abschluss des Vertrages erwarten konnte, erheblich übersteigen.

23.3. Das aktuelle Verzeichnis der „Gebühren und Konditionen – Auszug“ ist beim Finanzinstitut direkt erhältlich. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, das Preisverzeichnis jederzeit einseitig zu ändern.

Artikel 24: Vergütungen, Provisionen oder geldwerte Vorteile

Vergütungen, Provisionen oder geldwerte Vorteile, die vom Finanzinstitut in Verbindung mit Wertpapierdienstleistungen gezahlt oder vereinnahmt werden, sollen die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen steigern, insbesondere indem sie den Zugang zu einem erweiterten Spektrum von Produkten gewähren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass das Finanzinstitut bei der Weiterleitung eines Kundenauftrags an einen anderen Dienstleister oder bei der Erbringung einer Wertpapier- oder ergänzenden Dienstleistung für den Kunden gegebenenfalls einen Teil der Provision des betreffenden Dienstleisters, an den der Auftrag übertragen wird, oder eine Vergütung oder einen geldwerten Vorteil von einem Dritten erhält oder selbst eine Vergütung oder einen geldwerten Vorteil an einen Dritten gewährt.

Der Kunde erklärt, sich auf die „Brochure tarifaire produits et services d'investissements“, die weitere Informationen zu den Vergütungen, Provisionen und geldwerten Vorteilen enthält, zu beziehen.

Artikel 25: Sicherung der Einlagen und der Anlagen

25.1. Das Finanzinstitut ist einem Einlagensicherungssystem, dem „Fonds de garantie des dépôts Luxembourg“ (nachfolgend als „FGDL“ bezeichnet) beigetreten, dessen ausschließlicher Zweck darin besteht ein Entschädigungssystem für Kunden/Einleger (Kontoinhaber oder im Fall von Gemeinschaftskonten jedem Einzelnen der Kontoinhaber) im Fall der Nichtverfügbarkeit der Einlagen vorzuhalten. Der FGDL sichert dabei die Gesamtheit der berechtigten Einlagen eines Einlegers, dies unabhängig von der Zahl und Währung der Einlagen und des Landes innerhalb der Europäischen Union in

dem die Einlage erfolgte, bis zu einem Gegenwert von EUR 100.000 ab, ausgenommen der Ausschlüsse die im Artikel 172 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 betreffend die Zahlungseinstellung von Finanzinstituten und bestimmten Investmentfirmen vorgesehen sind.

25.2. Eine Einlage gilt als nicht verfügbar, wenn sie fällig ist und zurück gefordert werden kann, aber durch das Finanzinstitut nicht innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen, die auf es zutreffen, ausgezahlt wurde und wenn:

1. die „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ (nachfolgend als „CSSF“ bezeichnet) aus ihrer Sicht festgestellt hat, dass zu dem untersuchten Zeitpunkt und aus Gründen, die direkt von der finanziellen Situation des Finanzinstituts abhängen, letzteres nicht in der Lage zu sein scheint, die Einlagen, auch in naher Zukunft, zu erstatten oder

2. das für Handelssachen zuständige Bezirksgericht von Luxemburg einen Zahlungsaufschub oder die Auflösung des Finanzinstituts, dies aus Gründen die in direktem Zusammenhang mit der finanziellen Situation von letzterem stehen, verkündet hat.

25.3. Gemäß Artikel 175 des oben genannten Gesetzes, werden die Verbindlichkeiten des Kunden/Anlegers gegenüber dem Finanzinstitut für die Berechnung des zu erstattenden Betrages berücksichtigt, wenn diese am Tag der oben genannten Feststellung oder Entscheidung oder vor diesem Tag aufgrund der reglementarischen oder vertraglichen Dispositionen die den Vertrag zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden/Anleger regeln, fällig waren.

25.4. Für die Berechnung des zu erstattenden Betrages wird die Reglementierung betreffend die Kompensierung und zu kompensierenden Forderungen entsprechend den auf Einlagen anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen angewendet.

25.5. Außerdem ist das Finanzinstitut einem Entschädigungssystem für Anleger, dem „Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg“ (nachfolgend als „SIIL“ bezeichnet) beigetreten. Das „SIIL“ sichert dabei die Gesamtheit der Wertpapieranlagen, dies unabhängig von der Zahl der Konten und der Währung bis zu dem Gegenwert von EUR 20.000 ab, ausgenommen der Ausschlüsse die im Artikel 195(2) des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 betreffend die Zahlungseinstellung von Finanzinstituten und bestimmten Investmentfirmen vorgesehen sind.

25.6. Der Betrag der Forderung eines Kunden/Anlegers wird entsprechend den anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen berechnet, also im Wesentlichen entsprechend den die Kompensierung und zu kompensierenden Forderungen betreffenden Bedingungen, die für die Ermittlung des Betrages der Wertpapieranlagen oder des Wertes der Finanzinstrumente, der nach Möglichkeit durch den Verkehrswert festgelegt wird, die dem Kunden/Anleger gehören und die das Finanzinstitut nicht in der Lage ist zurückzuerstatten oder zurückzugeben. Dieser Betrag wird zum Datum ermittelt, an dem die CSSF aus ihrer Sicht festgestellt hat, dass zu dem untersuchten Zeitpunkt und aus Gründen, die direkt von der finanziellen Situation des Finanzinstituts abhängen, letzteres nicht in der Lage zu sein scheint, seinen Verpflichtungen, die sich aus den Forderungen der Anleger ergeben, nachzukommen und diesen auch in naher Zukunft oder zum Datum des im oben genannten Artikel 25.2. Punkt 2 vorgesehenen Urteils nicht nachkommen wird.

25.7. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass alle dem Kunden/Anleger/Anleger durch das Finanzinstitut gewährten Darlehen und Kredite kraft Gesetzes, im Fall des Vorliegens einer der in den oben genannten Artikel 25.2. Punkt 1 und 2 oder Artikel 25.6. beschriebenen Situationen, als von Rechts wegen gekündigt gelten und dass sie infolgedessen für die Berechnung des zu erstattenden Betrages berücksichtigt werden.

25.8. Keine Forderung kann aufgrund beider Systeme entschädigt werden.

25.9. Das Finanzinstitut ist berechtigt beiden Systemen jede Information und jedes Dokument, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind, zukommen zu lassen.

25.10. Die wichtigsten Merkmale dieses Einlagen- und Anlegerentschädigungssystems sind/werden auf der Homepage <http://www.fgdl.lu> verfügbar (sein).

Artikel 26: Archivierung und Vorlage von Beweisstücken

Entsprechend den anwendbaren Vorschriften des Handelsgesetzbuches und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften werden die Dokumente des Finanzinstituts nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, für die Dauer von zehn Jahren auf geeigneten Trägermaterialien verwahrt. Infolgedessen ist das Finanzinstitut berechtigt, in seinen Archiven Dokumente und Beweisstücke zu vernichten, deren Erstellungsdatum mehr als zehn Jahre zurückliegt.

Artikel 27: Wahl des Erfüllungsorts, anwendbares Recht und Gerichtsstand

27.1. Vorbehaltlich gegenteiliger vertraglicher Vereinbarungen ist der Erfüllungsort für die Pflichten des Finanzinstituts sein Sitz.

27.2. Die Geschäftsbeziehungen mit Kunden und Geschäftspartnern unterliegen luxemburgischem Recht.

27.3. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit dem Finanzinstitut jederzeit die auf ihn aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder des Durchführungsortes anwendbare Gesetzgebung zu beachten. Der Kunde haftet alleine für sämtliche Folgen, die eine Verletzung einer entsprechenden Vorschrift zu seinem Nachteil oder zum Nachteil des Finanzinstituts oder eines Dritten nach sich ziehen kann.

27.4. Gerichtsstand für jegliche Streitigkeit zwischen dem Kunden und dem Finanzinstitut ist ausschließlich das Großherzogtum Luxemburg; das Finanzinstitut kann jedoch vor jeglichem sonstigen Gericht Klage erheben, das in Bezug auf den Kunden in Ermangelung der vorstehenden Wahl des Gerichtsstands normalerweise zuständig wäre.

Artikel 28: Ende der Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehungen in Kraft.

Jede Beendigung der Geschäftsbeziehung hat die Beendigung aller zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden geschlossenen Verträge zur Folge.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Allgemein behält sich das Finanzinstitut das Recht vor den Gesamtbetrag der Guthaben, welche der Kunde auf Konten in seinen Büchern anlegen kann, zu beschränken.

A. GEWÖHNLICHE BANKPRODUKTE

1. Eröffnung gewöhnlicher Bankkonten

Artikel 29: Sichtkonten

29.1. Das Finanzinstitut kann zugunsten von natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften von ihm zugelassen wurden, Sichtkonten in Euro oder in Devisen eröffnen.

29.2. Vorbehaltlich einer Sondervereinbarung wird zur Berechnung und Buchung der auf den Konten aufgelaufenen Zinsen nach Wahl des Finanzinstituts alle drei, sechs oder zwölf Monate ein Kontoauszug erstellt. Sichtkonten in Euro und Devisen tragen nur gemäß einer entsprechenden Vereinbarung Zinsen.

Auf Guthabenkonten kann in Abhängigkeit von der Entwicklung der Märkte des EURO oder der jeweiligen Devisen ein negativer Zinssatz berechnet werden. Das Finanzinstitut kann in einem solchen Fall die entsprechenden Zinsen von den Konten seiner Kunden abbuchen.

29.3. Zur Berechnung der Haben- und der Sollzinsen wendet das Finanzinstitut Wertstellungen an, die aus Sonderbedingungen hervorgehen oder bankenüblich sind und verschieden sein können, je nachdem, ob es sich um Einzahlungen oder um Abhebungen handelt.

Artikel 30: Kollektiv- und Gemeinschaftskonten

30.1. Das Finanzinstitut kann auf den Namen von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen Kollektiv- und Gemeinschaftskonten eröffnen. Bei der entsprechenden Kontoeröffnung können die Bedingungen, denen das jeweilige Konto unterliegt, in einer Sondervereinbarung festgelegt werden.

30.2. Das Kollektivkonto funktioniert durch die gemeinsame Unterschrift aller Inhaber.

30.3. Das Gemeinschaftskonto unterliegt dem Prinzip der aktiven Solidarität, welches für jeden Inhaber das Recht nach sich zieht, über das Konto mittels seiner alleinigen Unterschrift zu verfügen. Es wird vereinbart, dass ein Gemeinschaftskonto, welches ein Sollsaldo aufweist, für seine Inhaber die Anwendung des Prinzips der Gesamtschuldnerschaft nach sich zieht, so dass jeder Inhaber gegenüber dem Finanzinstitut in gesamter Höhe des Sollsaldos haftet.

Artikel 31: Konten in Fremdwährungen

31.1. Die Aktiva des Finanzinstituts, im Wert der Kundeneinlagen aus Fremdwährungen, werden bei Korrespondenzbanken gehalten, die sich entweder im Ursprungsland der jeweiligen Währung oder in einem anderen Land befinden. Der Kunde trägt im Verhältnis zur Höhe seiner Guthaben alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben des Finanzinstituts im Land der betroffenen Währung bzw. in dem Land, in welchem die Guthaben angelegt sind, beeinträchtigen könnten, verursacht durch Maßnahmen, die von diesen Ländern oder von Drittländern ergriffen werden, durch höhere Gewalt, durch Aufruhr oder Krieg, oder durch andere Fremdeinwirkungen.

31.2. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Konteneinheit und die Aufrechnung erfüllt das Finanzinstitut seine Verpflichtungen in der Währung, in welcher das Konto geführt ist. Der Kunde kann seine Guthaben nicht in einer anderen als der Kontowährung zurückfordern. Wenn die Kontowährung nicht verfügbar ist, kann das Finanzinstitut, ohne aber hierzu verpflichtet zu sein, die Währungsguthaben umgerechnet in der Landeswährung auszahlen; hieraus entstehende Wechselkurs- oder sonstige Verluste gehen zu Lasten des Kunden.

31.3. Das Finanzinstitut hat seine Verpflichtungen aus Devisenkonten ordnungsgemäß erfüllt, wenn es die Gutschriften und Belastungen im Land der entsprechenden Währung bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden genannten Bank ausgeführt hat. In letzterem Fall trägt der Kunde auch das Risiko der Zahlungsunfähigkeit dieser Bank.

2. Funktionieren gewöhnlicher Bankkonten

Artikel 32: „Cash-In“ auf einem Kontokorrent

32.1. Als Zahlungsdienstleistung ermöglicht „Cash-In“ dem Kunden Bargeld, ausschließlich in Euro, auf sein Kontokorrent einzuzahlen, dies anhand eines Geldautomaten mit den dafür notwendigen besonderen Vorrichtungen.

32.2. Um die Geldscheineinzahlung auf dem entsprechenden Geldautomaten vornehmen zu können, muss der Kunde zunächst die Geheimzahl („Pin-Code“) der an sein Kontokorrent gebundenen V-Pay Karte und auf das die Einzahlung erfolgen soll, eingeben. Die eingezahlten Geldscheine dürfen weder gefaltet, noch zusammengeheftet oder geknickt sein. Der Kunde muss anschließend die eingezahlte, vom Geldautomaten gezählte und auf dem Bildschirm dargestellte Summe bestätigen. Der Bildschirm zeigt im Einzelnen die jeweilig eingezahlten Banknoten an, sowohl die als authentisch angenommenen Banknoten wie solche die vom Geldautomaten als verdächtig, das heißt als Falschgeld eingestuft wurden oder deren Authentizität noch zu überprüfen ist. Alle Angaben werden ausführlich auf dem vom Geldautomaten für den Kunden ausgedruckten Beleg aufgeführt, nachdem dieser das Geschäft bestätigt hat.

32.3. Es werden ausschließlich die angenommenen Banknoten dem Kontokorrent des Kunden gutgeschrieben, und dies nachdem dieser das Geschäft bestätigt hat.

32.4. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass die einbezahlten und vom Geldautomaten als verdächtig eingestuften Geldnoten nicht mehr zurückerstattet werden, sondern entweder weiterhin als verdächtig behandelt werden oder das Geschäft, nach Überprüfung der Authentizität, angenommen wird und der Betrag auf das Kontokorrent des Kunden gebucht wird.

32.5. Sollte der Kunde diesen Betrag anfechten, wird lediglich der vom Kunden während der Einzahlung über den Geldautomaten bestätigte Betrag und auf dem oben erwähnten Beleg aufgeführte Betrag, verbindlich sein.

32.6. Die ausgeführte Geldeinzahlung ist unwiderruflich sobald der Kunde die Geldscheine entsprechend dem vorher beschriebenen Verfahren übergeben hat.

32.7. Das Finanzinstitut kann einen maximalen Geldbetrag festlegen, der pro Einzahlung erfolgen kann und behält sich das Recht vor größere Einzahlungen wegen der damit verbundenen operationellen Risiken und/oder aufgrund der gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche abzulehnen.

Artikel 33: Barabhebung

Wenn ein Kunde sicher sein möchte, zu einem bestimmten Datum einen Betrag ab 5.000 EUR oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung in bar abheben zu können, so muss er dies der Geschäftsstelle des Finanzinstituts mindestens drei Werktage im Voraus mitteilen. Für Devisen muss diese Frist einvernehmlich mit dem Finanzinstitut festgelegt werden.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, jegliche Barabhebung über eine beträchtliche Summe oder welche Es zur Beihilfe eines Fiskaldeliktes strafbar machen würde, zu verweigern. In diesem Fall schlägt das Finanzinstitut die Übertragung der Summen per Überweisung oder per Bankscheck vor.

Artikel 34: Aushändigung von Zahlungsinstrumenten für Sichtkonten

34.1. Das Finanzinstitut kann dem Kontoinhaber auf Anfrage Bankschecks, Kreditkarten, Zahlungskarten, Karten für die Nutzung von Geldautomaten oder jedes andere Zahlungsinstrument aushändigen. Diese Zahlungsinstrumente können Sonderbedingungen unterliegen.

Der Kunde hat die Zahlungsinstrumente gemäß den für ihre Ausstellung und Verwendung geltenden Bedingungen zu verwenden.

Bei Erhalt dieser Zahlungsinstrumente hat der Kunde sämtliche angemessenen Maßnahmen zur sicheren Verwahrung seiner persönlichen Sicherheitsdaten zu treffen. Der Kunde kann mit dem Finanzinstitut Sondervereinbarungen zur Festlegung von Verfügungsgrenzen für die mit den vorerwähnten persönlichen Zahlungsinstrumenten durchgeführten Zahlungstransaktionen abschließen; Zahlungstransaktionen, deren Betrag diese Grenzen übersteigen, bedürfen somit der vorherigen Genehmigung durch das Finanzinstitut.

34.2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Finanzinstitut den Verlust, den Diebstahl, die Veruntreuung oder die betrügerische oder nichtgenehmigte Nutzung der vom Finanzinstitut erhaltenen Zahlungsinstrumente unter der zu diesem Zweck vorgesehenen Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen. Die Übergabe der Zahlungsinstrumente an den Kunden oder gegebenenfalls an seinen Bevollmächtigten kann auf dem Postweg erfolgen.

Der Kunde haftet persönlich für alle Folgen, die sich aus Verlust, Diebstahl, der missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung, Fälschung oder Nutzung der Zahlungsinstrumente, welche ihm oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt wurden, ergeben. Dem Kunden ist bekannt, dass die durch dritte Dienstleister ausgehändigten Zahlungsinstrumente Gegenstand spezieller Regelungen sind.

34.3. Zahlungsinstrumente verbleiben im vollständigen Eigentum des Finanzinstituts und müssen ihm auf erste Anfrage zurückgegeben werden.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, das Zahlungsinstrument aus triftigem Grund zu sperren, insbesondere aus Gründen der Sicherheit des Zahlungsinstruments, aufgrund der Annahme einer nichtgenehmigten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments oder, bei einem mit einer Kreditlinie ausgestatteten Zahlungsinstrument, bei einem erheblichen Anstieg des Risikos, dass der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht mehr nachkommen kann.

In diesen Fällen informiert das Finanzinstitut den Kunden in der vereinbarten Form über die Sperrung des Zahlungsinstruments und die Gründe hierfür, und zwar nach Möglichkeit vor der Sperrung, spätestens aber unmittelbar danach, sofern nicht objektive Sicherheitsgründe diese Information des Kunden verbieten.

Das Finanzinstitut nimmt die Entsperrung des Zahlungsinstruments oder seine Ersetzung durch ein neues Zahlungsinstrument vor, sobald der Grund für seine Sperrung nicht mehr existiert.

Artikel 35: Gewöhnliche Schecks für Sichtkonten

35.1. Das Finanzinstitut kann den Inhabern eines Sichtkontos Scheckhefte aushändigen, wobei vorausgesetzt wird, dass es Eigentümer der entsprechenden Scheckformulare bleibt. Bei Kontoauflösung hat der Kunde dem Finanzinstitut die nicht verwendeten Formulare zurückzugeben.

35.2. Der Besitzer eines Scheckhefts haftet für dessen Nutzung. Er trägt insbesondere sämtliche Folgen, die sich aus dem Verlust, dem Diebstahl oder der missbräuchlichen Nutzung der darin enthaltenen Scheckformulare ergeben. Er ist verpflichtet, dem Finanzinstitut den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Nutzung dieser Formulare unverzüglich mitzuteilen. Das Finanzinstitut haftet nicht für die Zahlung von verlorenen, gestohlenen oder gefälschten Schecks.

35.3. In Fällen, in denen der Kunde schriftlich Widerspruch gegen die Zahlung eines verlorenen oder gestohlenen Schecks einlegt, behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, den entsprechenden Betrag bis zur einvernehmlichen oder gerichtlichen Lösung der zwischen dem Aussteller und dem Inhaber oder den Inhabern aufgetretenen Streitigkeit auf dem Konto des Kunden oder auf einem separaten Konto zu sperren.

35.4. Der Widerspruch gegen die Zahlung sowie das Einfrieren der Deckung erfolgen ohne jegliche Haftung des Finanzinstituts. Der Kunde verpflichtet sich, das Finanzinstitut in Bezug auf sämtliche Schäden schadlos zu halten, die es möglicherweise in Folge eines Einspruchs erleidet.

35.5. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die Zahlung von Schecks zu verweigern, die nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind, die nicht aus einem von Seiten des Finanzinstituts ausgehändigten Scheckheft stammen oder deren Unterschrift nicht dem hinterlegten Unterschriftsmuster entspricht.

35.6. Die Verjährungsfristen, welche für die Einlösung von Schecks zu beachten sind, werden durch die diesbezüglichen Bestimmungen im nachstehenden Abschnitt „Handelspapiere“ festgelegt.

Artikel 36: Zahlungsaufträge für Sichtkonten

36.1. Der Kunde kann das Finanzinstitut mit der Ausführung aller Arten von Überweisungen innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie ins Ausland beauftragen. Letztere werden gegebenenfalls im Einklang mit den dort geltenden Vorschriften ausgeführt.

36.2. Von den Kunden per Telefon, Post (beleghaft), Telefax, E-Mail oder mündlich erteilte Zahlungsaufträge sowie per E-Banking erhaltene Zahlungsaufträge müssen dem Finanzinstitut spätestens bis 15.00 Uhr vorliegen. Zahlungsaufträge, die danach eingehen, gelten als am folgenden Werktag eingegangen.

Wurde mit dem Finanzinstitut vereinbart, dass ein vom Kunden erteilter Zahlungsauftrag an einem bestimmten Tag oder nach Ablauf einer bestimmten Frist oder an dem Tag durchgeführt wird, zu dem der Kunde den betreffenden Betrag bereitstellt, gilt der Tag des Eingangs des Zahlungsauftrags als der vereinbarte Tag.

Ist der Tag, an dem der Zahlungsauftrag eingeht oder der als Durchführungsdatum vereinbart ist, kein Bankgeschäftstag, gilt der Zahlungsauftrag als am darauffolgenden Werktag eingegangen.

36.3. Bei Zahlungsaufträgen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes vom 10/11/2009 über Zahlungsdienste fallen, trägt das Finanzinstitut dafür Sorge, dass nach Eingang des Zahlungsauftrags der auf diesem ausgewiesene Überweisungsbetrag dem Konto des Serviceproviders des Empfängers spätestens am Ende des ersten darauffolgenden Werktags gutgeschrieben wird.

Diese Frist verlängert sich um einen weiteren Werktag, wenn der Zahlungsauftrag auf einem schriftlichen Beleg eingeht.

Falls von Kunden erteilte ausgehende Zahlungsaufträge die Umrechnung vom Euro in eine «EEA»-Währung gemäß Definition in Artikel 52 erfordern, wovon Fälle ausgenommen sind, in denen die (i) Umrechnung in dem Staat erfolgt, in dem die «EEA»-Währung die amtliche Währung ist, und (ii) die Auslandsüberweisung in Euro erfolgt, trägt das Finanzinstitut dafür Sorge, dass der Überweisungsbetrag dem Konto des Serviceproviders des Empfängers spätestens am Ende des vierten darauffolgenden Werktags gutgeschrieben wird. Diese Frist gilt auch für von Kunden erteilte ausgehende Zahlungsaufträge, die eine Umrechnung vom Euro in eine andere als eine «EEA»-Währung erfordern.

36.4. Für Überweisungen zugunsten eines beim Finanzinstitut geführten Kontos gilt die vorgenannte Frist nicht, aber das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, eine Uhrzeit für den Eingang des Betrags vorzugeben.

Bareinzahlungen auf ein Konto des Kunden werden mit einem Wertstellungsdatum versehen und dem Kunden spätestens am ersten Werktag nach der Einzahlung zur Verfügung gestellt.

« Cash-In » Einzahlungen, die auf den zu diesem Zweck vorgesehenen Geldautomaten getätigt werden, erfolgen mit einem Wertstellungsdatum, das spätestens dem ersten Werktag nach der Verbuchung der Einzahlung entspricht.

36.5. Bei ausgehenden Zahlungsaufträgen entspricht das Wertstellungsdatum dem Transaktionsdatum.

Eingehende Zahlungen werden dem Konto des Kunden zu dem Gutschriftdatum des Finanzinstituts entsprechenden Wertstellungsdatum gutgeschrieben.

36.6. Der Kunde erkennt an, dass das Finanzinstitut gesetzlich verpflichtet ist, bei einer Zahlungstransaktion Identifikationselemente anzugeben, welche insbesondere den Namen, die Kontonummer des Auftraggebers, seine Adresse, Geburtsdatum und -ort, die Identifikationsnummer sowie jegliches weitere gesetzlich verlangte Element umfassen können.

36.7. Das Finanzinstitut ist berechtigt, anzunehmen, dass die Kontonummer, die auf einer bei ihm eingehenden Zahlungsanweisung angegeben ist, korrekt ist und derjenigen des auf der entsprechenden Zahlungsanweisung angegebenen Empfängers entspricht, ohne dass es jedoch dazu verpflichtet ist, die Übereinstimmung zu prüfen.

36.8. In Ermangelung gegenteiliger Anweisungen seitens des Auftraggebers behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, dem Konto des Empfängers in seinen eigenen Büchern Beträge gutzuschreiben, die zugunsten des gleichen Empfängers zu überweisen sind, oder die entsprechenden Beträge über einen seiner Korrespondenten zahlen zu lassen.

36.9. Überweisungen oder Anweisungen zugunsten eines Kunden bei einem Korrespondenten des Finanzinstituts im Ausland gelten erst in dem Moment als endgültig von diesem erworben, in dem die entsprechenden Gelder tatsächlich dem Konto des Finanzinstituts beim jeweiligen Korrespondenten gutgeschrieben werden, ungeachtet des vorherigen Erhalts einer Überweisungsanzeige oder der Durchführung der Buchung zugunsten des Kontos des Empfängers beim Finanzinstitut.

36.10. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, Aufträge, die nicht auf den von ihm zur Verfügung gestellten Formularen ausgestellt sind, nicht auszuführen.

36.11. Das Finanzinstitut kann auf Risiko des Auftraggebers die Dienste seiner Korrespondenten oder Dritter sowie die Clearingsysteme für Zahlungsaufträge in Anspruch nehmen.

36.12. Zur Vermeidung von Fehlern müssen die Anweisungen des Auftraggebers vollständig und präzise sein. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Auftrags auszusetzen, um Zusatzinformationen anzufordern, übernimmt hierfür jedoch keinerlei Haftung. Gibt der Auftraggeber den Namen und/oder die Anschrift des Zahlungsempfängers jedoch bewusst nicht an, ist das Finanzinstitut berechtigt, die Ausführung des Auftrags auf der alleinigen Grundlage der Angabe des Finanzinstituts und des Kontos des Empfängers vorzunehmen.

36.13. Ein von einem Kunden erteilter Zahlungsauftrag muss dem Finanzinstitut über ein in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenes oder mit dem Kunden gesondert vereinbartes Kommunikationsmittel zugehen.

Das Finanzinstitut kann die Annahme bzw. Ausführung eines Zahlungsauftrags verweigern, wenn die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Sonderevereinbarungen gemäß Artikel 9.1. für Zahlungsaufträge aufgeführten Vorschriften nicht eingehalten werden.

In diesem Fall wird der Kunde innerhalb eines Werktags von der Ablehnung seines Auftrags, den Gründen hierfür und der Möglichkeit zur Behebung des Irrtums schriftlich, per E-Mail oder über ein anderes speicherfähiges Medium in Kenntnis gesetzt.

Die Kosten einer solchen Mitteilung gehen zu Lasten des Kunden. Ein abgelehnter Zahlungsauftrag gilt als nicht eingegangen.

36.14. Zahlungsaufträge, die dem Finanzinstitut erteilt wurden, können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Sie werden nur bei ausreichender Deckung ausgeführt. Bei der Ausführung der Zahlungen ist das Finanzinstitut von der Beachtung der Reihenfolge des Eingangs der Anweisungen befreit.

36.15. Sollte sich die Währung des Gutschriftskontos oder des Lastschriftkontos von der Währung eines eingehenden oder ausgehenden Zahlungsauftrags unterscheiden, führt das Finanzinstitut die Umrechnung bei Geldeingängen zu dem in diesem Moment besten am Markt gehandelten Geldkurs aus. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, eine Marge zu seinen Gunsten anzuwenden.

36.16. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, ein Konto, dem irrtümlich ein Betrag gutgeschrieben wurde, am selben Buchungstag wieder zu belasten, falls die schriftliche Gutschrift der umstrittenen Zahlung aus technischen Gründen nicht rückgängig gemacht werden kann.

36.17. Rücküberweisungen werden in der Höhe des ursprünglich angewiesenen Betrages durchgeführt, abzüglich der Auslagen, die dem Finanzinstitut entstehend. Das Währungsrisiko wird vom Kunden getragen.

Artikel 37: Daueraufträge für Sichtkonten

37.1. Der Kunde kann dem Finanzinstitut Daueraufträge zur Ausführung von verschiedenen regelmäßigen Zahlungen erteilen.

37.2. Bei unzureichender Deckung ist das Finanzinstitut nicht verpflichtet, den Dauerauftrag auszuführen. Es kann den Dauerauftrag in diesem Fall aufheben.

Artikel 38: Einzugsermächtigung für Sichtkonten

38.1 SEPA Einzugsermächtigungen

Die Bestimmungen des Artikel 38.1 gelten für das SEPA-Forderungseinzugsverfahren („Single Euro Payments Area“ bzw. „Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum“)

38.1.1. Beim SEPA-Forderungseinzug handelt es sich um eine vom Gläubiger (= Zahlungsempfänger) eines Kunden aufgrund eines ihm von diesem Kunden erteilten Lastschriftmandats ausgelöste Lastschrift in Euro. Der Gläubiger muss vom Kunden die Ermächtigung erhalten haben, den (die) geschuldeten Betrag (Beträge) von dem beim Finanzinstitut des Kunden geführten Konto des Kunden direkt einzuziehen. Gläubiger und Kunde sowie ihre jeweiligen Finanzinstitute können in zwei verschiedenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Mitgliedstaaten der Europäischen Union + Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, Schweiz und San Marino) ansässig sein.

38.1.2. Zu unterscheiden sind zwei Arten des SEPA-Forderungseinzugs: „Core“ und „Business to Business“. Der SEPA-Forderungseinzug „Core“ ist für Privat- und Firmenkunden, der SEPA-Forderungseinzug „Business to Business“ für Firmenkunden bestimmt. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass unter Firmenkunden solche zu verstehen sind, die im Rahmen ihrer Geschäfts- oder Berufstätigkeit handeln.

38.1.3. Der Kunde muss unabhängig davon, ob es sich um einen Privat- oder Firmenkunden handelt, in jedem Fall ein SEPA-Lastschriftmandat unterzeichnen, um eine einmalige Abbuchung oder wiederkehrende Zahlungen zu ermöglichen. Dieses Lastschriftmandat muss der Kunde seinem

Gläubiger übermitteln, bei dem es aufbewahrt wird. Mit der Unterzeichnung eines Lastschriftmandats beauftragt der Kunde somit das Finanzinstitut, sein Konto vorbehaltlich gegenteiliger Weisungen aufgrund eines Einzugsauftrags (von Einzugsaufträgen) zu belasten, der (die) von seinem Gläubiger bzw. dessen Finanzinstitut vorgelegt wird (werden).

38.1.4. In dem vom Gläubiger (oder dessen Finanzinstitut) stammenden Einzugsauftrag müssen u.a. folgende Angaben gemacht werden: Name des Kunden, Kontonummer des Kunden, einzuziehende(r) Betrag (Beträge), Einzugsstermin(e), Identifikationsnummer des Lastschriftmandats, Datum der Unterzeichnung des Lastschriftmandats und Identifikationsnummer des Gläubigers.

38.1.5. Das Finanzinstitut ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Echtheit, Richtigkeit und Herkunft des Einzugsauftrags im Vergleich zum Lastschriftmandat zu prüfen. Es übernimmt hierfür keinerlei Haftung. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass das Finanzinstitut an die zwischen dem Kunden und dem Gläubiger im Rahmen von SEPA-Lastschriften „Core“ vereinbarten Modalitäten und Beträge nicht gebunden ist.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Gläubiger im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einzugsauftrags gilt das Finanzinstitut lediglich als Drittpartei, die als solche an keine Pflichten gebunden ist. Der Kunde ist verpflichtet, sich direkt an seinen Gläubiger zu wenden.

Das Finanzinstitut ist berechtigt, die Durchführung eines Einzugsauftrags zu verweigern, wenn das Konto des Kunden am Tag der Durchführung keine ausreichende Deckung aufweist. Darüber hinaus behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats erteilte Einzugsaufträge abzulehnen, die ihm mehr als 36 Monate nach dem letzten, aufgrund des gleichen Lastschriftmandats erteilten Einzugsauftrag unterbreitet werden.

Das Finanzinstitut ist verpflichtet, vor Durchführung des ersten, aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats „Business to Business“ erteilten Einzugsauftrags die Übereinstimmung der Daten des ihm unterbreiteten Einzugsauftrags mit den ihm vom Kunden übermittelten Daten zu prüfen (siehe Abschnitte 3,4 und 5 vom Artikel 38.1.6.). Bestehen zwischen diesen Daten Abweichungen oder wurden vom Kunden keine Daten übermittelt, setzt sich das Finanzinstitut mit dem Kunden vor Belastung dessen Kontos in Verbindung, um sich den Inhalt des Lastschriftmandats bestätigen zu lassen. Kann der Kunde in der zur Durchführung des Einzugsauftrags erforderlichen Frist nicht erreicht werden, wird dieser Auftrag vom Finanzinstitut nicht durchgeführt. Die Folgen dieser Nichtdurchführung sind in keinem Fall dem Finanzinstitut zuzuschreiben und gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

38.1.6. Der Privat- oder Firmenkunde ist berechtigt, das Finanzinstitut aufzufordern, einen oder mehrere Einzugsaufträge nicht durchzuführen oder die Annahme des europäischen SEPA-Forderungseinzugs zu verweigern. In diesem Fall ist das Finanzinstitut berechtigt, einen Einzugsauftrag unter der Voraussetzung abzulehnen, dass diese Aufforderung spätestens am Werktag vor dem Einzugsstermin um 15.00 Uhr bei ihm eingeht.

Der Privat- oder Firmenkunde ist berechtigt, vom Finanzinstitut die Rückzahlung des von seinem Konto aufgrund eines Einzugsauftrags, der im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats „Core“ erteilt wurde, abgebuchten Betrags ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Der entsprechende Antrag ist spätestens acht Wochen nach Belastung des Kontos beim Finanzinstitut zu stellen.

Der Firmenkunde ist verpflichtet, dem Finanzinstitut unverzüglich eine Kopie des (der) von ihm gegengezeichneten SEPA-Lastschriftmandats (-mandate) „Business to Business“ zu übermitteln oder das Finanzinstitut über die Unterzeichnung eines solchen (solcher) Lastschriftmandats (-mandate) oder dessen (deren) Inhalt schriftlich zu informieren. Ferner ist der Firmenkunde verpflichtet, das Finanzinstitut unverzüglich schriftlich oder unter Verwendung des vereinbarten Kommunikationsmittels von Änderungen und/oder einem Widerruf des Lastschriftmandats oder eines seiner Bestandteile zu informieren.

Änderungen der Rechtsstellung eines Firmenkunden sind dem Finanzinstitut zur Kenntnis zu bringen. Der Firmenkunde ist weiter verpflichtet, das Finanzinstitut zu informieren, wenn er nicht mehr im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit handelt.

Änderungen oder Stornierungen eines Lastschriftmandats sind dem Finanzinstitut mitzuteilen. Wird dem Finanzinstitut ein Einzugsauftrag auf Basis eines früheren Lastschriftmandats unterbreitet und hat das Finanzinstitut von der erfolgten Änderung nicht Kenntnis erlangt, wird der Einzugsauftrag durchgeführt, ohne dass das Finanzinstitut für damit verbundene Schäden haftbar gemacht werden kann.

38.2. Nationale Einzugsermächtigungen

38.2.1 Die einem Gläubiger vorliegenden vor dem 1. Februar unterzeichneten inländischen Einzugsermächtigungen werden weiterhin durchgeführt, außer sie werden vom Kunden widerrufen oder der Kunde erhebt dagegen ausdrücklich Einspruch oder erteilt dem Gläubiger ein neues Lastschriftmandat. Das Finanzinstitut behält sich jedoch das Recht vor, die auf Basis der bestehenden inländischen Einzugsermächtigungen erteilten Einzugsaufträge nach den neuen SEPA-Regeln durchzuführen.

Jede bestehende inländische Einzugsermächtigung gilt als Einverständnis damit, dass das Finanzinstitut die Zahlungen nach Maßgabe eines SEPA-Lastschriftmandats durchführt.

38.2.2. Das Finanzinstitut kann die Zahlung einer Forderung verweigern, wenn der Schuldner nicht Inhaber eines Sichtkontos in den Büchern des Finanzinstituts ist.

38.2.3. Das Finanzinstitut ist nicht verpflichtet, die Zahlung auszuführen, wenn die Deckung unzureichend ist, und kann die Zahlungsanweisung im entsprechenden Fall aufheben.

38.2.4 Der Gläubiger bürgt für die Richtigkeit der Angaben, die dem Finanzinstitut, das weder für die Periodizität der vorgelegten Zahlungsanweisungen noch für die dem Konto des Schuldners belasteten Beträge haftbar gemacht werden kann, erteilt wurden.

38.2.5 Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, unter „üblichem Vorbehalt“ gebuchte Beträge bei Nichteingang innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach dem Ausführungsdatum wieder auszubuchen.

38.2.6. Das Finanzinstitut belastet dem Kunden sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit einer aufgrund unzureichender Deckung nicht gebuchten Anweisung.

Artikel 39: E-Banking oder Fernbanking für Sichtkonten

39.1. Auf Anfrage des Kunden und nach Abschluss einer Sondervereinbarung kann das Finanzinstitut diesem E-Banking-Produkte zur Verfügung stellen, mittels derer die Durchführung von Banktransaktionen auf dessen Konten von fern möglich ist.

39.2. Obwohl das Finanzinstitut alle Anstrengungen unternimmt, um im Rahmen des technischen Fortschritts sämtliche technischen Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen, weist es den Kunden auf die Tatsache hin, dass diese Kommunikationsmittel bestimmte Risiken der Offenlegung oder der Einschränkung des Grades an Vertraulichkeit, der Nichtübermittlung oder der irrtümlichen Übermittlung von Aufträgen sowie des Eingriffs Dritter aufgrund betrügerischen Eindringens in das Computersystem des Kunden bergen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, das Finanzinstitut von jeglicher Haftung in Verbindung mit der Offenlegung von persönlichen Informationen des Kunden oder der fehlerhaften Ausführung oder Übermittlung bzw. der Nichtausführung oder der Nichtübermittlung von Aufträgen freizustellen, es sei denn, dem Finanzinstitut kann ein schwerer Fehler nachgewiesen werden.

B. SPARPRODUKTE

Artikel 40: Gemeinsame Bestimmungen

40.1. Das Finanzinstitut eröffnet für die von ihm zugelassenen natürlichen oder juristischen Personen Sparkonten auf Sicht und auf Termin sowie Sicht- und Termindespots in Euro oder in Fremdwährungen. Diese Sparprodukte können insbesondere aus gewöhnlichen Sparkonten, Sparkonten für Jugendliche, Terminsparkonten, Sicht- und Terminkonten, ungeachtet der Handelsnamen dieser Sparprodukte, bestehen.

40.2. Die auf einem Sparkonto durchgeführten Transaktionen werden auf Auszügen belegt.

Wertpapiergeschäfte können mit einem Sparkonto nicht durchgeführt werden; diese werden automatisch auf ein Sichtkonto gebucht.

40.3. Die Guthaben können durch Einzahlungen und Überweisungen ohne Bestimmung des Betrags gebildet werden. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, gegebenenfalls den Gesamtbetrag der Guthaben, welche auf Sparkonten angelegt werden können, zu beschränken.

40.4. Der Zinssatz, der für die verschiedenen Kategorien von Sparkonten vergütet wird, wird vom Finanzinstitut festgesetzt. Die jeweils geltenden Zinssätze sind aus einem an den Finanzinstitutsschaltern ausliegenden Faltblatt ersichtlich oder werden in einer beliebigen anderen Form veröffentlicht. Sie können jederzeit auch für bereits bestehende Terminsparkonten im Rahmen einer allgemeinen Maßnahme geändert werden. Hiermit erkennt der Kontoinhaber auch solche Zinsbedingungen an, die derzeit auf allen seinen Sparkonten Anwendung finden.

Die Zinsen werden grundsätzlich, außer im Falle der vollständigen Erstattung im Laufe des Jahres und unbeschadet der abweichenden Bestimmungen, die sich gegebenenfalls aus den Artikeln 41 bis 48 ergeben, am 31. Dezember eines jeden Jahres gutgeschrieben und sind erst nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Aufgelaufene, nicht abgehobene Zinsen werden dem Kapital hinzugerechnet und erbringen ihrerseits Zinsen zum selben Zinssatz wie die Hauptsumme.

Das Finanzinstitut kann zusätzlich zum Basiszinssatz Treueprämien und Zuwachsprämien für bestimmte Kategorien von Sparkonten zu den von ihm festgelegten Konditionen gewähren. Auf Guthabekonten kann in Abhängigkeit von der Entwicklung der Märkte des EURO oder der jeweiligen Devisen ein negativer Zinssatz berechnet werden. Das Finanzinstitut kann in einem solchen Fall die entsprechenden Zinsen von den Konten seiner Kunden abbuchen.

40.5. Sparkonten müssen stets einen Guthabenstand aufweisen.

Der tatsächliche Guthabenstand ergibt sich aus den Büchern des Finanzinstituts.

40.6. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, ohne Begründung alle Sparkonten, auch befristete, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche per Einschreibebrief an den Kontoinhaber zu beenden und die Guthaben auszuzahlen. Als Nachweis des Kündigungsschreibens genügt die Postquittung.

Der Kunde, der Inhaber eines Sparprodukts ist, kann die Auszahlung eines Teils oder des gesamten Guthabens verlangen. Jedoch behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, gegebenenfalls bestimmte Kündigungsfristen innerhalb der Grenzen und Bedingungen, wie sie in Artikel 33 angegeben wurden, zu fordern.

40.7. Die vorstehenden Bestimmungen (Artikel 40.1 bis 40.6) sind zusätzlich auf jedes Konto, das den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 41 bis 48 unterliegt, anwendbar.

Artikel 41: Sparkonten auf Sicht

41.1. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, erforderlichenfalls die Einlagehöhe auf Sichtdepots nach oben zu beschränken.

41.2. Eingezahlte Beträge werden zu den Konditionen, die in einem an den Schaltern des Finanzinstituts erhältlichen Faltblatt oder in beliebiger anderer Form bekannt gemacht wurden, verzinst. Dementsprechend werden ausgezahlte (abgehobene) Beträge nicht mehr verzinst.

Artikel 42: Sichtdepots

42.1. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, erforderlichenfalls die Einlagehöhe auf Sichtdepots nach oben zu beschränken.

42.2. In Euro eingezahlte Beträge werden gemäß den Konditionen, die in einem an den Schaltern des Finanzinstituts erhältlichen Faltblatt oder in beliebiger anderer Form bekannt gemacht wurden, verzinst. Dementsprechend werden ausgezahlte (abgehobene) Beträge nicht mehr verzinst.

Artikel 43: Sparkonten auf Termin

43.1. Für Einlagen auf Terminsparkonten hat das Finanzinstitut einen Mindestbetrag festgelegt.

43.2. Der vergütete Zinssatz ändert sich je nach Laufzeit, die 1, 2, 3, 5 oder 10 Jahre betragen kann. Die Fälligkeit der Einlage wird bei der Kontoeröffnung festgelegt.

43.3. Zinsen und Fälligkeitstermin der Einlage beginnen bzw. werden errechnet ab dem nächsten Werktag, der auf den Tag der Einzahlung folgt; die Zinsen enden mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag.

43.4. Die Zinsen können nach jedem Jahresabschluss abgehoben werden. Die aufgelaufenen und nicht abgehobenen Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen und erbringen dann ihrerseits Zinsen zum selben Zinssatz wie die Hauptsumme.

43.5. Wenn vor Ablauf der Fälligkeit nicht anders vom Kontoinhaber angeordnet, wird die Laufzeit der Einlage jeweils und ohne weiteres um die ursprünglich vereinbarte Dauer zum dann wirksamen Zinssatz verlängert.

43.6. Terminspareinlagen können vorzeitig ganz oder teilweise abgehoben werden, wenn mindestens die Hälfte des ursprünglich vereinbarten Terms abgelaufen ist. Eine Entnahme vor Ablauf dieser Frist setzt das Einverständnis des Finanzinstituts voraus. In beiden Fällen erhebt das Finanzinstitut eine Strafbühne, die im Verhältnis zu der noch ungelautenen Zeit berechnet wird. Nach einer gelaufenen Zeit von 6 Monaten entspricht der Zinsertrag auf dem vorzeitig verfügbaren Betrag aber noch mindestens dem Eckzinssatz für Sichtsparkonten.

Artikel 44: Festgeldkonto

44.1. Das Finanzinstitut kann kurz-, mittel- oder langfristige Termindespots in Euro oder Fremdwährungen zu den von ihm festgelegten Bedingungen eröffnen. Die auf diese Konten anwendbare Dauer, Zinssätze und Modalitäten werden vom Kunden bei ihrer Eröffnung bestätigt. Jede nachträgliche Änderung muss schriftlich bestätigt werden.

44.2. Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, beginnen die Konten für Depots mit fester Laufzeit zwei Werktage nach Eingang der Einlagen und/oder der Anweisungen durch das Finanzinstitut. Wenn mindestens zwei Werktage vor Ablauf der Fälligkeit nicht anders vom Kontoinhaber angeordnet, wird die Laufzeit der Einlage jeweils und ohne weiteres um die ursprünglich vereinbarte Dauer zum dann wirksamen Zinssatz verlängert.

44.3. Die Zinsen werden auf Jahresbasis berechnet. Die Zahlung der Zinsen erfolgt bei Fälligkeit. Bei Verlängerung des Kontos können die Zinsen dem Kapital hinzugeschlagen werden.

44.4. Terminspareinlagen können vorzeitig ganz oder teilweise gegen Zahlung einer Strafbüße abgehoben werden. Bei vorzeitiger Auszahlung hat das Finanzinstitut das Recht, dem Kunden die Kosten der Refinanzierung für die verbleibende Restdauer zuzüglich Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 45: Jugendsparkonten

45.1. Ein solches Sparkonto kann ab der Geburt bis zur Volljährigkeit des Kontoinhabers eröffnet werden.

45.2. Grundsätzlich muss der Kontoeröffnungsantrag eines Sparkontos vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

45.3. Das Konto kann durch Einzahlungen oder Überweisungen auch von Kleinstbeträgen gespeist werden; es bleibt bis zur Volljährigkeit des Kontoinhabers gesperrt. Die Zinsen beginnen am Werktag, der auf den Tag der Einzahlung folgt, zu laufen; sie enden mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Abgehobene Beträge werden beginnend ab dem Werktag vor dem Tag der Abhebung nicht mehr verzinst.

45.4. Wenn der Kontoinhaber volljährig wird und keine gegenteilige Weisung gibt, wird das Finanzinstitut das Guthaben automatisch auf ein Kontokorrent oder Sparkonto nach eigener Wahl übertragen.

Artikel 46: Jugendsparkonten 'Extend'

Die Bestimmungen der Artikel 46.1. und 46.5. gelten für jedes vor dem 4. September 2009 eröffnete Jugendsparkonto, das nachstehend aufgeführte Bedingungen erfüllt (einschließlich volljähriger Personen). Für ab dem 4. September 2009 eröffnete Jugendsparkonten gelten die nachstehenden Bestimmungen nicht mehr, wobei diese Konten sodann auf der Grundlage einer Sondervereinbarung geführt werden.

46.1. Ein solches Sparkonto kann für Personen im Alter zwischen 18 und 32 Jahren eröffnet werden.

46.2. Über die eingezahlten Beträge kann in der Regel erst verfügt werden, wenn das Konto bereits seit mindestens drei Jahren eröffnet ist. Eine vorzeitige Verfügung ist möglich, insofern die Einlagen zur Finanzierung einer Berufsausbildung oder -niederlassung, der Gründung eines Haushaltes, zum Erwerb eines Grundstücks oder der Errichtung eines Eigenheims verwendet werden. In diesen Fällen erhebt das Finanzinstitut allerdings eine auf Basis des ausgezahlten Betrags errechnete, von ihm festgelegte Gebühr.

46.3. Die Zinsen beginnen am nächsten Werktag, der auf den Tag der Einzahlung folgt; sie enden mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag.

46.4. Die Sparform erlischt, wenn der Kontoinhaber 35 Jahre alt wird. Zu diesem Zeitpunkt wird das Guthaben auf ein Kontokorrent oder auf ein Sparkonto nach Wahl des Finanzinstituts übertragen, es sei denn, der Kontoinhaber hat eine anderslautende Verwendung angeordnet.

46.5. Die jährlich aufgelaufenen Zinsen können ohne Einhaltung einer Frist abgehoben werden. Nach einer Anlagedauer von drei oder mehr Jahren hat der Kontoinhaber ein Recht auf Gewährung eines Darlehens zu Sonderkonditionen. Die Verwendung dieser Kreditmittel ist freigestellt. Die Höhe des Darlehens kann bis zu 150 % der vorher gebildeten Ersparnisse erreichen.

Artikel 47: Plansparkonten

Das Finanzinstitut eröffnet Plansparkonten, die den Bedingungen eines gesonderten Vertrages unterliegen.

Artikel 48: Geschenksparbücher für Minderjährige - Bedingungsgebundenes Sparkonto

48.1. Volljährige Personen können auf den Namen von Minderjährigen ein Geschenksparbuch in Form eines bedingungsgebundenen Sparkontos eröffnen und zu deren Gunsten Einzahlungen auf dieses Konto leisten.

48.2. Die Kontomodalitäten werden durch Sondervertrag geregelt und vom Einzahler unterzeichnet.

48.3. Das bedingungsgebundene Sparkonto kann in der Folgezeit weder abgeändert noch widerrufen werden, es sei denn, beide Parteien, der Einzahler und der Begünstigte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, erklären ihr Einverständnis.

Artikel 49: Ausstellung von Kassettscheinen

49.1. Ein Kassettschein ist ein Inhaberwertpapier, welches das Finanzinstitut zur Dokumentation einer Forderung ausstellt, die aus einem ertragbringenden Zinsdarlehen erwächst, das es vertraglich vereinbart hat und bezüglich dessen es sich verpflichtet, es dem Inhaber des Wertpapiers samt Zinsen nach Abzug der zum Zeitpunkt der Einlösung anwendbaren steuerlichen Abgaben sowie gemäß den für das entsprechende Wertpapier festgelegten Modalitäten zurückzuzahlen.

49.2. Kassettscheine tragen einen jährlichen Festzins, der ab dem Datum des Erwerbs des Wertpapiers berechnet wird. Ab dem Datum ihrer Fälligkeit oder ihrer vorzeitigen Rückzahlung tragen die Kassettscheine keine Zinsen mehr. Für eine Anlage in Kassettscheine stehen zwei Optionen zur Verfügung:

- Die erste Option, die so genannte ausschüttende Form, verleiht dem Inhaber das Recht auf den Bezug von monatlichen, viertel-, halb- oder jährlichen Zinsen mit Rückzahlung des Anlagekapitals bei Fälligkeit.

- Bei der zweiten, der so genannten thesaurierenden Form, bleiben die Zinsen und Zinseszinsen während der gesamten Laufzeit gesperrt; bei Fälligkeit wird das Anlagekapital zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen zurückgezahlt.

In Fällen, in denen sich der Inhaber für den Bezug von monatlichen oder viertel- bzw. halbjährlichen Zinsen entschieden hat, ist der Kassettschein mit einem Zinssatz ausgestattet, welcher der jährlichen Rendite entspricht.

49.3. Der Inhaber kann sich das Recht vorbehalten, jederzeit die vorzeitige Rückzahlung des Kassettscheins gegen Zahlung der Kosten der Refinanzierung, welche ab dem Moment der Rückzahlung berechnet werden sowie eine mögliche vom Finanzinstitut festgesetzte fixe Vertragsstrafe, zu verlangen.

49.4. Das Finanzinstitut ist durch die Zahlungen, die es zu Händen des Wertpapierinhabers vornimmt, wirksam von seinen Verpflichtungen entbunden. Die endgültige Rückzahlung erfolgt erst gegen Rückgabe des Kassettscheins.

49.5. Im Falle einer unfreiwilligen Enteignung unterliegt der Kassettschein den Bestimmungen der Gesetzgebung über die unfreiwillige Enteignung von Inhaberwertpapieren. Das Widerspruchsrecht kann gemäß den gesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden.

Artikel 50: Einbehaltung von Steuern

Das Finanzinstitut kann entsprechend der aufgrund des Wohnortes des Kunden zu beachtenden steuerlichen Rahmenbedingungen verpflichtet sein, eine Quellensteuer von den auszahlenden Zinsen einzubehalten oder am automatischen und obligatorischen Datenaustausch von Informationen im Bereich der Besteuerung teilzunehmen.

C. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ZAHLUNGSVERKEHRSLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHERKUNDEN

Artikel 51: Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf Zahlungsverkehrsleistungen, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Euro oder in den Währungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes für als Verbraucher eingestufte Kunden des Finanzinstituts in Fällen erbracht werden, in denen der Sitz des anderen Zahlungsdienstleisters in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Norwegen, Liechtenstein der Schweiz, San Marino oder in Monaco liegt. Die Bestimmungen der Abschnitte A und B behalten insoweit Gültigkeit, als dieser Abschnitt keine von ihnen abweichenden Bestimmungen enthält.

Artikel 52: Begriffsbestimmungen

- a) Verbraucherkunde: eine natürliche Person, welche die Zahlungsverkehrsleistungen zu einem anderen als einem gewerblichen oder beruflichen Zweck nutzt und Zahlungstransaktionen in einer « EEA »-Währung vornimmt;
- b) Zahlungskonto: ein Konto, das im Namen eines oder mehrerer Nutzer von Zahlungsverkehrsleistungen geführt wird, der Durchführung von Zahlungsverkehrstransaktionen dient und nachfolgende Bedingungen erfüllt:
 1. Das Konto muss uneingeschränkt für Zahlungsverkehrstransaktionen, das heißt für Einzahlungen, Abhebungen und Überweisungen, genutzt werden können; dazu zählen vor allem gewöhnliche Bankkonten mit der Ausnahme von Sparprodukten;
 2. Das Konto muss bei einem Finanzinstitut mit Sitz in der betreffenden geografischen Region, das heißt in der Europäischen Union, in Island, Norwegen oder Liechtenstein, der Schweiz, San Marino oder in Monaco geführt werden;
 3. Das Konto muss in den Währungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder einer der nachfolgenden Währungen geführt werden: CHF, NOK, ISK.
- c) « EEA »-Währungen: Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff « EEA »-Währungen die Währungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ISK, NOK und CHF;
- d) Zahlungsverkehrstransaktion: eine vom Auftraggeber der Zahlung oder vom Zahlungsempfänger durchgeführte Transaktion in Form einer Einzahlung, Überweisung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von jeglicher zwischen dem Auftraggeber und dem Zahlungsempfänger bestehenden Basisverpflichtung;
- e) Zahlungsauftrag: jede Anweisung eines Auftraggebers oder Zahlungsempfängers an seinen Zahlungsdienstleister, mit der die Durchführung einer Zahlungsverkehrstransaktion verlangt wird;
- f) Zahlungsverkehrsleistungen:
 - Dienstleistungen, welche die Einzahlung oder Abhebung eines Geldbetrags auf ein oder von einem Konto sowie sämtliche Transaktionen zur Verwaltung eines Zahlungskontos ermöglichen;
 - Ausführung von Zahlungsverkehrstransaktionen, einschließlich Überweisungen auf ein im Sinne des Gesetzes vom 10/11/2009 über Zahlungsdienste geführtes Konto, sowie von Transaktionen, bei denen der Transaktionsbetrag durch eine dem Kunden gewährte Kreditlinie abgedeckt ist:
 - Lastschrifteinzug;
 - Zahlungsverkehrstransaktionen mittels einer Zahlkarte oder eines ähnlichen Zahlungsmittels;
 - Ausführungen von Überweisungen, einschließlich Daueraufträgen;
 - Ausstellung bzw. Kauf von Zahlungsmitteln gemäß Artikel 34 und 35 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 53: Zur Nutzung von Zahlungsverkehrsleistungen erforderliche Informationen

Das Finanzinstitut stellt dem Kunden sämtliche Informationen zur Verfügung, die er für die Durchführung von Zahlungsverkehrstransaktionen benötigt. Es weist jedem Zahlungskonto eines Kunden, d.h. jedem Konto, das zu Zwecken des Zahlungsverkehrs namens eines oder mehrerer Nutzer geführt wird, eine einmalige Bankverbindung zu, die so genannte IBAN (International Bank Account Number).

Artikel 54: Obligatorische Angaben für die Ausführung von Zahlungsaufträgen

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen des Kunden benötigt das Finanzinstitut folgende Angaben:

- BIC Code des Finanzinstituts (freiwillige Angabe bei Zahlungen in EUR mit der IBAN des Zahlungsempfängers)
- IBAN-Code des Begünstigten
- Name des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers (freiwillige Angabe)
- Name des Begünstigten
- Adresse des Begünstigten
- Verwendungszweck
- IBAN-Code des Auftraggebers
- Name des Auftraggebers
- Adresse des Auftraggebers
- Gewünschtes Ausführungsdatum (freiwillige Angabe)
- Betrag
- Währung
- Aufteilung der Überweisungskosten (SHARE, zu Lasten des Auftraggebers, zu Lasten des Zahlungsempfängers) (möglich nur bei Währungsumrechnung)
- Antrag auf Erteilung einer Belastungsanzeige mit den Kontoauszügen (freiwillige Angabe)
- Datum und Unterschrift

Artikel 55: Widerruf oder Stornierung eines Zahlungsauftrags

Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze kann der Kunde einen Zahlungsauftrag nach seinem Eingang beim Finanzinstitut nicht mehr widerrufen.

Wenn die Zahlungstransaktion vom oder über den Zahlungsempfänger veranlasst wird, kann der Kunde den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er den Zahlungsauftrag übermittelt oder dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zur Durchführung der Zahlungstransaktion erteilt hat. Beim Lastschrifteinzug kann der Kunde den Zahlungsauftrag jedoch spätestens am Ende des Werktags widerrufen, der dem für die Belastung des Betrags vereinbarten Tag vorausgeht.

Wurde mit dem Finanzinstitut vereinbart, dass ein vom Kunden erteilter Zahlungsauftrag an einem bestimmten Tag oder nach Ablauf einer bestimmten Frist oder an dem Tag durchgeführt wird, zu dem der Kunde den betreffenden Betrag bereitstellt, kann der Zahlungsauftrag spätestens bis 15.00 Uhr des Werktags widerrufen werden, der dem vereinbarten Tag vorausgeht.

Nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen können Zahlungsaufträge nur widerrufen werden, wenn der Kunde und das Finanzinstitut dies vereinbart haben. Bei einer vom oder über den Zahlungsempfänger veranlassten Zahlungstransaktion sowie beim Lastschriftzug erfordert die Stornierung eines Zahlungsauftrags nach Ablauf der Fristen auch die Zustimmung des Zahlungsempfängers.

Im Falle eines Gemeinschaftskontos muss die Stornierung durch sämtliche Kontoinhaber erfolgen. Bei Oder-Konten kann jeder Mitinhaber des Kontos die Nichtdurchführung eines erteilten Zahlungsauftrags verlangen.

Das Finanzinstitut kann die Kosten für die Stornierung eines Zahlungsauftrags dem Kunden belasten.

Artikel 56: Beanstandungen und Beweislast

Wenn der Kunde Kenntnis von einer nicht genehmigten oder irrtümlich bzw. falsch durchgeführten Zahlungstransaktion erhält, hat er dies dem Finanzinstitut unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde verfügt über die Frist von dreizehn Monaten, um eine Transaktion anzufechten. Unterlässt er diese Mitteilung in der vorgeschriebenen Frist und Form, erlischt sein Recht auf die Berichtigung einer Zahlungstransaktion. Diese Frist ist gegenstandslos, wenn das Finanzinstitut dem Kunden keine Angaben zur Zahlungstransaktion bereitgestellt hat; in diesem Fall liegt die Beweislast darüber, dass die Transaktion genehmigt war und korrekt durchgeführt wurde, beim Finanzinstitut.

Artikel 57: Haftung des Finanzinstituts für nicht genehmigte Zahlungstransaktionen

57.1. Bei einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion erstattet das Finanzinstitut dem Kunden den Betrag derselben und versetzt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder in den Zustand, den es aufweisen würde, wenn die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht erfolgt wäre.

57.2. Wenn diese Verluste auf durch den Auftraggeber zu verantwortende betrügerische Handlungen zurückgehen oder er vorsätzlich oder durch grobes Verschulden eine oder mehrere ihm gemäß Artikel 34.1. und 34.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt hat, gehen sämtliche aus nicht genehmigten Zahlungstransaktionen entstehenden Verluste zu Lasten des Auftraggebers.

57.3. Verluste, die auf nicht genehmigte, mittels eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsmittels durchgeführte Zahlungstransaktionen oder auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber die Sicherheit seiner persönlichen Sicherheitsdaten nicht wahren konnte und ein Zahlungsmittel somit veruntreut wurde, gehen bis zur Höhe von 150 EUR zu Lasten des Auftraggebers.

Nach der Mitteilung gemäß Artikel 34.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Auftraggeber außer im Falle betrügerischer Handlungen seinerseits für keine finanziellen Verluste aus der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder veruntreuten Zahlungsmittels.

Artikel 58: Haftung des Finanzinstituts für die Nicht- oder die falsche Durchführung von Zahlungsaufträgen

58.1. Das Finanzinstitut haftet für die ordnungsgemäße Ausführung von vom Kunden in Auftrag gegebenen Zahlungstransaktionen.

Bei einer nicht oder falsch durchgeführten Zahlungstransaktion erstattet das Finanzinstitut dem Kunden unverzüglich den Betrag derselben oder versetzt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder in den Zustand, den es aufweisen würde, wenn die falsch durchgeführte Zahlungstransaktion nicht erfolgt wäre. Jedoch gilt ein Zahlungsauftrag, der in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt wurde, für den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Empfänger als ordnungsgemäß ausgeführt.

58.2. Die Haftung des Finanzinstituts greift nicht, wenn es nachweisen kann, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Transaktionsbetrag spätestens am Ende des ersten Werktags nach der Durchführung der Zahlungstransaktion bzw. bei beleghafter Übermittlung des Zahlungsauftrags am Ende des zweiten Werktags nach Durchführung erhalten hat.

58.3. Wenn der vom Kunden angegebene Kundenidentifikator inkorrekt ist, haftet das Finanzinstitut nicht für die Nicht- oder falsche Ausführung der Zahlungstransaktion. Jedoch bemüht sich das Finanzinstitut im Rahmen des Möglichen um den Rückerhalt des Transaktionsbetrags. In diesem Fall behält es sich das Recht vor, die Kosten für die Rückforderung dem Kunden zu belasten.

58.4. Nach Feststellung der Nicht- oder falschen Ausführung einer Zahlungstransaktion in Fällen, in denen die Zahlung vom Kunden veranlasst wurde, bemüht sich das Finanzinstitut auf Aufforderung unverzüglich und unabhängig von der Feststellung der Schuld um das Auffinden der fehlgeleiteten Zahlungstransaktion und teilt das Ergebnis seiner Nachforschungen dem Kunden mit.

Artikel 59: Kosten und Gebühren im Zahlungsverkehr

Die Gebühren für Zahlungstransaktionen sowie gegebenenfalls ihre Aufteilung sind auf einem dauerhaften Speichermedium und auf Anfrage erhältlich. Bei der Erteilung seines Zahlungsauftrags wird der Kunde über die genaue Höhe der hierfür anfallenden Kosten und Gebühren informiert. Ferner behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, für die Bearbeitung von abgelehnten Aufträgen Gebühren in Rechnung zu stellen.

Artikel 60: Wechselkurse und Zinsen sowie Änderungen von Wechselkursen und Zinsen

60.1. Wechselkurse

Für in einer «EEA»-Währung in ein Land, das der EU-Richtlinie über Zahlungsdienste unterliegt, ausgehende Zahlungen, sowie für eingehende Zahlungen, bei denen beide Währungen «EEA»-Währungen sind, informiert das Finanzinstitut den Kunden u.a. auf seiner Homepage über die zugrunde gelegten Wechselkurse bzw., bei Zugrundelegung eines Referenzwechelkurses, über das Datum und die Basis der Ermittlung des betreffenden Referenzwechelkurses.

Jede Änderung eines Wechselkurses, der auf der Grundlage eines Referenzwechelkurses nach der Änderung dieses Referenzkurses erfolgte, gilt automatisch sofort.

Änderungen von Wechselkursen, die nicht auf einem Referenzwechelkurs basieren, können vom Finanzinstitut unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vorgeschlagen werden. Der Kunde gilt als mit der Änderung einverstanden, wenn er vor dem Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung keinen Widerspruch dagegen eingelegt hat.

Änderungen von Wechselkursen, die nicht auf einem Referenzwechelkurs basieren und die für den Kunden günstiger sind, können jedoch fristlos in Kraft treten.

60.2. Zinsen

Das Finanzinstitut informiert den Kunden auf dessen Anfrage über die Zinssätze, die nicht auf einem anwendbaren Referenzzinssatz basieren bzw. bei Zugrundelegung von Referenzzinssätzen, über die Methode zur Berechnung des effektiven Zinssatzes (einschließlich einer festen Marge) sowie über die zur Ermittlung des Referenzzinssatzes zugrunde gelegten Daten und Indizes bzw. Grundlagen.

Jede Änderung eines Zinssatzes, der auf der Grundlage eines Referenzzinssatzes nach der Änderung dieses Referenzzinssatzes erfolgt, gilt automatisch sofort.

Änderungen von Zinssätzen, die nicht auf einem Referenzzinssatz basieren, können vom Finanzinstitut unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten bekannt gegeben werden. Der Kunde gilt als mit der Änderung einverstanden, wenn er vor dem Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung keinen Widerspruch dagegen eingelegt hat.

Änderungen von Zinssätzen, die nicht auf einem Referenzzinssatz basieren und die für den Kunden günstiger sind, können jedoch fristlos in Kraft treten. Der Kunde wird von jeder Änderung des Zinssatzes schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt, sofern nicht das Finanzinstitut und der Kunde feste Abstände oder bestimmte Modalitäten für die Bereitstellung von Informationen vereinbart haben.

Artikel 61: Zahlungsaufträge für Sichtkonten

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen seiner Korrespondenten oder Dritter sowie von Clearingstellen durch das Finanzinstitut für auf «EEA»-Währungen lautende Zahlungsaufträge erfolgt auf sein eigenes Risiko.

Bareinzahlungen auf ein Konto des Kunden werden mit einem Wertstellungsdatum versehen und dem Kunden unmittelbar nach Erhalt zur Verfügung gestellt.

Abweichend vom 3. Absatz des Artikels 36.4. entspricht das Wertstellungsdatum dem Datum des Tages der Verbuchung des Geschäftes.

Artikel 62: Lastschrifteinzug und Anspruch auf Rückerstattung

Beim Lastschrifteinzug (d.h. bei Zahlungstransaktionen, die vom oder über den Zahlungsempfänger veranlasst werden) kann der Verbraucherkunde vom Finanzinstitut gegen Vorlage stichhaltiger Elemente die vollständige Rückabwicklung der Zahlungstransaktionen verlangen, die vom oder über den Zahlungsempfänger veranlasst und bereits durchgeführt wurden, sofern seine Abbuchungserlaubnis keine genaue Angabe des Betrags enthielt und der effektiv abgebuchte Betrag den Betrag, mit dem er aufgrund früherer Transaktion und der jeweiligen Umstände vernünftigerweise rechnen konnte, übersteigt.

Diese Rückabwicklung ist innerhalb einer Frist von acht Wochen ab dem Datum der Abbuchung zu beantragen, wobei die Rückerstattung des Gesamtbetrags durch das Finanzinstitut innerhalb von zehn Werktagen zu erfolgen hat, sofern kein gerechtfertigter Grund für eine Ablehnung vorliegt.

Jedoch kann der in Fällen, in denen der mit dem Finanzinstitut vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde, nicht den Wechselkurs als Grund für die Rückabwicklung anführen.

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung, wenn er seine Zustimmung zur Durchführung der Zahlungstransaktion direkt an das Finanzinstitut erteilt hat und die Angaben zu dieser künftigen Transaktion dem Auftraggeber gegebenenfalls mindestens vier Wochen vor Fälligkeit auf die vereinbarte Art und Weise durch das Finanzinstitut oder den Zahlungsempfänger übermittelt wurden.

Artikel 63: Außergerichtliche Rechtsmittel und Beanstandungen

Bei einer vermuteten Nichteinhaltung der für Zahlungsverkehrsleistungen anwendbaren Besonderen Bestimmungen gemäß Abschnitt C der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kunde der Commission de Surveillance du Secteur Financier eventuelle Beanstandungen vorlegen. Derartige Beanstandungen erfolgen unbeschadet der vor ordentlichen Gerichten einlegbaren Rechtsmittel.

Artikel 64: Kündigung der Vereinbarungen

Der Kunde und das Finanzinstitut haben das Recht, die vertraglichen Vereinbarungen über Zahlungsverkehrsleistungen sowie sonstige diesbezüglichen Vereinbarungen ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen, wobei die Kündigungsfrist bei Kündigung durch das Finanzinstitut zwei Monate und bei Kündigung durch den Kunden einen Monat beträgt.

Das Finanzinstitut kann die Vereinbarungen in den in Artikel 19.2 aufgeführten Fällen sowie jene Vereinbarungen die mit natürlichen Personen, welche irgendeinen Zusammenhang mit den Vereinigten Staaten von Amerika haben, abgeschlossen sind, fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen.

Bei Kündigung durch das Finanzinstitut darf die Auflösung eines Rahmenvertrags keine Kosten für den Kunden nach sich ziehen.

Bei Kündigung durch den Kunden hat das Finanzinstitut nur zeitanteilig für den bis zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung verstrichenen Zeitraum des Quartals Anspruch auf die Kontoführungsgebühren.

Die für die Erbringung von Zahlungsverkehrsleistungen durch das Finanzinstitut regelmäßig angerechneten Gebühren werden nur zeitanteilig für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Kündigung fällig. Im Voraus entrichtete Gebühren sind anteilig zurückzuzahlen.

Artikel 65: Änderung der Bestimmungen dieses Abschnitts

Jede Änderung der Bestimmungen dieses Abschnitts wird dem Kunden mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt und gilt als genehmigt, wenn der Kunde während dieser Frist keinen Widerspruch einlegt.

Die Ablehnung der vorgeschlagenen Änderungen durch den Kunden berechtigt das Finanzinstitut zur sofortigen Kündigung der vertraglichen Vereinbarungen über Zahlungsverkehrsleistungen spätestens zum Inkrafttreten der Änderungen ohne Kosten für den Kunden.

Artikel 66: Bereitstellung von Informationen

Sämtliche Informationen, die dem Kunden in Verbindung mit Zahlungsverkehrsleistungen zur Verfügung zu stellen sind, sind ihm als Ausdruck, per E-Mail, als Kontoauszug oder auf einem beliebigen Speichermedium zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat jederzeit Anspruch auf eine aktuelle Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der in Artikel 9 aufgeführten Sondervereinbarungen als Ausdruck, als E-Mail oder auf einem beliebigen dauerhaften Speichermedium. Wurde für die Bereitstellung von Informationen die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel vereinbart, kann der Kunde vom Finanzinstitut Auskünfte über die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen verlangen.

D. DARLEHEN, KREDITE UND NICHT GENEHMIGTE ÜBERZIEHUNGEN

Artikel 67: Form von Darlehen und Krediten

67.1. Das Finanzinstitut kann dem Kunden persönliche Darlehen mit oder ohne Sicherheiten, kurzfristige Darlehen mit oder ohne Bereitstellung von realen Sicherheiten, Immobiliendarlehen, Studiendarlehen, Investitionsdarlehen sowie gegebenenfalls Darlehen sonstiger Art gewähren, die zwischen den Parteien zu vereinbaren sind.

67.2. Das Finanzinstitut kann dem Kunden Kredite gewähren, die im Allgemeinen in Form von Kontokorrentkrediten, Kassenfazilitäten, Überziehungskrediten, Diskontkrediten für Kunden und Lieferanten, Direktkrediten unter üblichem Vorbehalt, Bankgarantien und Bürgschaften eingeräumt werden.

67.3. Das Finanzinstitut führt im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Leasinggeschäfte durch, welche Gegenstand von Sondervereinbarungen sind.

Artikel 68: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Darlehen und Kredite

68.1. Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen sämtliche Darlehen und Kredite den Allgemeinen Kreditbedingungen sowie den Bestimmungen, die im Rahmen der zwischen den Parteien getroffenen Darlehens- und Kreditvereinbarungen unterzeichnet wurden.

68.2. Falls das Darlehen oder der Kredit im Namen mehrerer natürlicher oder juristischer Personen oder einer tatsächlichen Vereinigung gewährt wird, sind die Mitinhaber oder Gesellschafter solidarisch und unteilbar zum Ausgleich des Schuldensaldos verpflichtet. Sie können, unabhängig davon, ob sie Kaufleute oder Nichtkaufleute sind, nicht die Einrede der Vorausklage oder die Möglichkeit der geteilten Inanspruchnahme der anteilmäßigen Haftung geltend machen.

Die Forderung des Finanzinstituts ist unteilbar und kann ganz oder teilweise von jeder der Vertragsparteien oder von jedem der Anspruchsberechtigten gefordert werden.

68.3. Darlehen, Krediteröffnungen und Vorauszahlungen gleich welcher Art, denen das Finanzinstitut zugestimmt hat, sowie Verpfändungen, Pfandverträge und Bestellungen von Hypotheken, die anlässlich der entsprechenden Geschäfte unterzeichnet werden, werden mittels notarieller und/oder Bankurkunden bewirkt, wovon eine Ausfertigung anschließend in den Archiven des Finanzinstituts verwahrt wird.

Artikel 69: Bestimmungen betreffend Zinsen, Provisionen und Gebühren

69.1. Vereinbarungen betreffend Zinsen, Provisionen und Gebühren der verschiedenen Darlehens- und Kreditarten unterliegen den Sondervereinbarungen, die zwischen dem Kunden und dem Finanzinstitut getroffen wurden, unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

69.2. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen ist das Finanzinstitut berechtigt, im Falle der Anwendung eines variablen Zinssatzes diesen gemäß der allgemeinen Zinsentwicklung anzupassen.

69.3. Sollte der Kunde eines seiner Konten über den gewährten Rahmen hinaus überziehen, so fallen auf die entsprechende Überziehung ohne vorherige Mahnung an:

- Sollzinsen, die seitens des Finanzinstituts auf Basis der aktuellen Marktbedingungen festgelegt werden, wobei die auf den Interbankenzins anwendbare Marge nicht 10 Prozentpunkte überschreiten darf, und bezüglich derer vereinbart wird, dass sie entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Zinssätze angepasst werden können;

- Überziehungszinsen, die zeitanteilig auf den Saldo berechnet werden, der den zuvor eingeräumten Kreditrahmen übersteigt. Diese Bestimmung stellt keineswegs eine Ermächtigung des Inhabers eines Kontos oder des Mitinhabers eines Gemeinschaftskontos oder Kollektivkontos zur Vornahme von Überziehungen dar.

69.4. Sofern in der Kreditvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, werden die Sollzinsen, die Überziehungszinsen sowie die Gebühren und Provisionen für Kontokorrentkredite vierteljährlich am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres fällig. Betreffend Darlehensverträge werden die Sollzinsen am letzten Werktag jedes Zeitraums mit Wertstellung vor dem letzten Werktag des jeweiligen Zeitraums berechnet.

Das Finanzinstitut kann die Verbuchung von Sollzinsen und/oder sonstigen Provisionen und Gebühren im Zusammenhang mit strittigen Forderungen ohne Benachrichtigung des Kunden aussetzen und dies unbeschadet seines Einforderungsrechtes zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Datum der Aussetzung der Forderung.

E. HANDELSPAPIERE

Artikel 70: Allgemeine Informationen

70.1. In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff Handelspapiere Eigenwechsel, Lagerscheine, Schecks, dokumentäre Rimessen, u.a.; diese Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend.

70.2. Das Finanzinstitut übernimmt nach Annahme des Auftrags das Inkasso und die Diskontierung von sämtlichen Handelspapieren sowie Dokumenten, die entweder in Luxemburg oder im Ausland einen Zahlungsanspruch begründen, wie z.B. von Schecks, Eigenwechseln, Quittungen usw.

70.3. Jedweder Kredit, eingeräumt durch das Finanzinstitut bei Übergabe der Wechsel, gilt vorbehaltlich des Eingangs des Gegenwertes.

70.4. Das Finanzinstitut haftet nicht für die Folgen der fehlerhaften Ausführung des Auftrags, wenn die Anweisungen des Remittenten ungenau, unvollständig oder unzutreffend sind. Desgleichen haftet es auch nicht für die irrtümliche Auslegung der erhaltenen Anweisungen durch einen Korrespondenten. Im Übrigen übernimmt es auch für Zahlungseinstellungen eines Korrespondenten keine Haftung.

70.5. Das Finanzinstitut haftet nicht für die Richtigkeit der Angaben und Unterschriften auf den zum Inkasso vorgelegten Dokumenten.

70.6. Das Finanzinstitut und seine Korrespondenten sind nur im Rahmen ihrer materiellen Möglichkeiten zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formvorschriften und Fristen zur Wahrung der Rechte verpflichtet, mit denen das entsprechende zum Inkasso angewiesene Papier behaftet ist. Daher lehnt das Finanzinstitut jegliche Haftung aufgrund der Nichtbeachtung von gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zur Vorlage, zur Annahme oder zur Zahlung, zur Einlegung von Protesten, zur Anzeige der Nichtannahme und der Nichtzahlung oder für die Erfüllung der entsprechenden Formvorschriften im Ausland ab. Weiterhin haftet das Finanzinstitut nicht für die fristgemäße Vorlage und Protesterhebung der nicht rechtzeitig bei ihm eingegangenen Effekte sowie für Wechsel, die von einem Dritten einzuziehen sind.

70.7. Das Finanzinstitut haftet auch nicht für Schäden, die entstehen können:

- aus der Regelwidrigkeit der Wechsel bezüglich der Form ihrer Ausstellung, des Wechselstempels oder aus irgendeinem anderen Grund;
- aus der regelwidrigen Vorlage der Wechsel infolge unvollständiger Angaben in der Anschrift des Bezogenen;
- aus dem Verlust der Wechsel durch Irrtümer der Post, Verlust oder Diebstahl von Sendungen oder durch Ereignisse höherer Gewalt;
- wenn aus denselben Gründen die dem Finanzinstitut zum Diskont oder zum Einzug eingereichten Wechsel nicht vorgelegt werden;
- wenn Akzente von Wechseln in Bezug auf die Unterschrift des Akzeptanten oder überhaupt in Bezug auf Echtheit oder Ordnungsmäßigkeit des Akzeptes anfechtbar sind.

70.8. Das Finanzinstitut verwendet bestmögliche Sorgfalt auf die Anträge für kostenlose Rückrechnung von Wechseln, die aus seinem Bestand ausgeschieden sind, sowie auch auf Wechsel, die ihm mit Anweisungen übergeben waren; es übernimmt jedoch keine Haftung in diesen Fällen und insbesondere dann nicht, wenn die Zessionare die Anweisungen missachtet haben.

70.9. Jeder Wechsel, der von dem Überbringer nicht mit dem Vermerk „ohne Kosten“ oder „ohne Protest“ oder mit einem anderen ähnlichen Vermerk versehen ist, wird im Falle der Nichteinlösung als protestfähig angesehen. Ein fehlender Protest kann jedenfalls das Finanzinstitut nicht daran hindern, die Wechsel zu stornieren oder deren Rückzahlung mit allen Mitteln zu erwirken.

70.10. Das Finanzinstitut ist ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei Fälligkeit jeden bei ihm domizilierten Wechsel, der ihm vorgelegt wird, gegebenenfalls zu Lasten des Kontos des Bezogenen und auf dessen eigene Rechnung und Gefahr einzulösen, sogar wenn kein Zahlungsort angegeben ist.

70.11. Den dokumentären Rimessen müssen genaue Anweisungen über die Aushändigung der Dokumente, sei es gegen Zahlung, sei es gegen Akzept, beigefügt sein. Das Finanzinstitut behält sich sämtliche Rückgriffsrechte vor; es wird größte Sorgfalt auf die Vorlage der Rimessen verwenden und sich, soweit möglich, an die erteilten Weisungen halten, ohne jedoch irgendeine Haftung für die Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der Dokumente sowie für Menge, Qualität und Wert der Waren zu übernehmen.

Artikel 71: Abrechnungen

71.1. Der Nettobetrag der Einzahlung wird dem Konto des Einzahlers erst nach dem tatsächlichen Inkasso gutgeschrieben oder ausgezahlt. Der Betrag kann dem Einzahler jedoch nichtsdestotrotz unter Vorbehalt gutgeschrieben werden, nachdem das Finanzinstitut seitens des Korrespondenten eine Inkassoanzeige erhalten hat. Das Finanzinstitut verfügt dann weiterhin über die Möglichkeit, das Konto nach eigenem Gutdünken mit dem Gegenwert der Einzahlung zu belasten, falls diese unbezahlt bleibt. Sämtliche seitens des Finanzinstituts bewilligten Vorauszahlungen werden zuzüglich der Gebühren für die Nichtzahlung fälliger Beträge dem Einzahler belastet.

71.2. Effekte, die auf Devisen lauten, die nicht Teil der Länder der Eurozone sind und deren Gegenwert in Euro umgewandelt werden muss, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften zum anwendbaren Geldkurs eingezogen. Sollte das entsprechende Dokument nicht seitens des Vermittlers des Finanzinstituts einkassiert werden können, so wird es zum besten Preis verrechnet. Eventuelle Berichtigungen aufgrund einer Kursänderung können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Konto vorgenommen werden.

71.3. Das Risiko von Inkassi im Ausland liegt beim Einzahler. Das Finanzinstitut lehnt jede Haftung aufgrund von Einschränkungen oder Maßnahmen ab, welche die betroffenen Luxemburger oder ausländischen Behörden möglicherweise einleiten oder auferlegen. Gleiches gilt für Rückzahlungen, zu denen Personen, welche Schecks oder Wechsel einreichen, kraft der ausländischen gesetzlichen Bestimmungen über die betrügerische Nachahmung oder die Fälschung von Unterschriften oder Angaben auf den entsprechenden Effekten möglicherweise verpflichtet sind. Der Betrag der unter derartigen Bedingungen zurückgesandten Effekten kann dem Konto des Einzahlers zuzüglich sämtlicher durch die entsprechende Einzahlung erwachsenden Gebühren ohne vorherige Genehmigung desselben belastet werden.

71.4. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, Schecks oder sonstige Zahlungsinstrumente als Zahlung für Inkassodokumente anzunehmen, ohne haftpflichtig zu werden, falls die entsprechenden Schecks oder Zahlungsinstrumente nicht eingelöst werden.

Artikel 72: Einziehung von Schecks – zusätzliche spezifische Bestimmungen

72.1. Das Finanzinstitut zieht den Scheck im Auftrag des Kunden ein (Inkasso) und schreibt den Betrag dem Kundenkonto gut. Erfolgt eine solche Gutschrift, bevor der einzuziehende Betrag beim Finanzinstitut eingegangen ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Eingangs des gutgeschriebenen Betrages beim Finanzinstitut. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Finanzinstitut zahlbar sein sollte.

72.2. Das Finanzinstitut ist berechtigt, aufgrund des Vorbehalts, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Finanzinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden Betrag nicht erlangen wird.

72.3. Das Finanzinstitut übt diesen Vorbehalt aus, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Finanzinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Finanzinstitut rückbelastet wird. Gutschriften aufgrund von gefälschten oder in den Vereinigten Staaten oder Kanada ausgestellten Schecks können im Fall eines Betrages innerhalb von drei Jahren widerrufen werden.

72.4. Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Finanzinstitut auch berechtigt dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Dieser Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

72.5. Mit der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung (oder einzelner Teile davon):

- werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig, und das Finanzinstitut wird von allen für den Kunden übernommenen Verpflichtungen befreit;
- wird das Finanzinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für ihn auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten;
- wird das Finanzinstitut berechtigt, eine Sicherheitsleistung für die aufgrund von in den Vereinigten Staaten oder Kanada ausgestellten Schecks erfolgten Gutschriften der der Beendigung vorangehenden drei Jahre zu verlangen.

Artikel 73: Offene Forderungen

73.1. Bei unbezahlten (mangels Akzept oder Zahlung protestierten oder nicht protestierten) Wechseln ist das Finanzinstitut befugt, das Kundenkonto bis in Höhe des Gegenwertes zu belasten, dies unbeschadet seines Rückgriffrechtes gegen die Aussteller, Bezogenen, Indossanten oder jeden anderen Verpflichteten der betreffenden - auch der nicht fälligen- Wechsel; die Wechsel bleiben Eigentum des Finanzinstituts bis zur endgültigen Bereinigung sämtlicher Sollsalden. Dieses Rückbelastungsrecht und das Recht auf Eigentum sämtlicher fälligen und nicht fälligen Wechsel bleibt in allen Fällen erhalten, wobei die vor der Stornierung bestehende Gläubiger- oder Schuldnerstellung des Kunden dem Finanzinstitut gegenüber als unerheblich gilt. Die auf die rückbelasteten Wechsel erwirkten Einziehungen werden nicht von dem nach der Rückbelastung errechneten Sollsaldo, den das Finanzinstitut bei Konkurs anmelden könnte, abgezogen.

73.2. Eine verspätete Anzeige fehlender Zahlung gewährt nur unter der doppelten Bedingung, dass der Einzahler den Beweis für einen schweren Fehler („faute grave“) des Finanzinstituts erbracht und er daraufhin einen bestimmten Schaden erlitten hat, Anrecht auf Schadenersatz.

Artikel 74: Domizilierung von Handelspapieren

74.1. Das Finanzinstitut kann zustimmen, dass der Inhaber eines Kontos, das in seinen Büchern eröffnet wurde, auf ihn gezogene Handelswechsel, die auf Euro oder auf Devisen lauten, die nicht Teil der Eurozone sind, an seinen Schaltern domiziliert. Mittels dieser allgemeinen Domizilierung erteilt er dem Finanzinstitut den Auftrag, das domizilierte Papier in seinem Namen und durch Belastung seines Kontos zu bezahlen.

74.2. In Ermangelung einer allgemeinen Domizilierung muss der bezogene Kunde die Geschäftsstelle des Finanzinstituts mindestens einen Werktag vor dem Datum, an dem die Zahlung erfolgen soll, entsprechend benachrichtigen, falls es sich um Papiere handelt, die innerhalb Luxemburgs zahlbar sind. Falls das entsprechende Papier im Ausland zahlbar ist, muss das Finanzinstitut die Anweisungen unter Berücksichtigung der üblichen Postzustellungsfristen rechtzeitig erhalten.

74.3. Der Kunde hat für eine rechtzeitige Deckung zu sorgen.

74.4. In Ermangelung gegenteiliger Anweisungen zahlt das Finanzinstitut keine verspätet vorgelegten Papiere aus. Gleiches gilt für Papiere, deren Laufzeit nicht derjenigen entspricht, die auf der Domizilierungsanzeige angegeben ist. Desgleichen zahlt das Finanzinstitut Papiere nicht, wenn die erteilten Anweisungen ungenau oder mehrdeutig sind.

74.5. Das Finanzinstitut lehnt jegliche Haftung in Bezug auf die Echtheit und Gültigkeit domizilierter Papiere ab, die es auf Anweisung des Kunden bezahlt hat.

F. WERTPAPIERGESCHÄFTE

Artikel 75: Interessenkonflikte

Das Finanzinstitut hat mögliche Situationen identifiziert, in denen Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zwischen den Interessen des Kunden und denen des Finanzinstituts (einschließlich seiner Leiter, Angestellten und Personen, die in seinen Diensten stehen) oder denen eines anderen Kunden auftreten können.

Ein Dokument, in dem die Politik des Finanzinstituts auf dem Gebiet der Interessenkonflikte vorgestellt wird, kann dem Kunden auf dessen Anfrage in Papierformat geliefert werden.

Artikel 76: Definition des Begriffs „Finanzinstrument“

76.1. Im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff „Wertpapiere“ sämtliche Finanzinstrumente und als solche bezeichneten Instrumente im weitesten Sinn, einschließlich Depositenzertifikaten, Kassascheinen sowie jegliche sonstigen Ansprüchen, die Rechte an Eigentum, Forderungen oder Wertpapieren begründen, unabhängig davon, ob sie materialisiert oder entmaterialisiert sind, durch Eintrag im Konto oder durch Überlassung übertragbar sind, ob es sich dabei um Inhaberwertpapiere oder um Namenswertpapiere handelt oder ob sie indossierbar sind oder nicht. Der Begriff der Wertpapiere umfasst auch Titel, die eine Beteiligung an den verschiedenen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger oder ausländischem Recht darstellen, gegebenenfalls einschließlich von Zusatzrentenfonds.

76.2. Jeder Typ eines Finanzinstruments weist besondere Eigenschaften und besondere Risiken auf. Gewisse Finanzinstrumente können für einen Kunden aufgrund seiner Klassifizierung (Privatanleger oder professioneller Anleger) nicht passen.

76.3. Eine Dokumentation mit einer generellen Beschreibung der Finanzinstrumente und der mit ihnen verbundenen Risiken wird dem Kunden in Anwendung von Artikel 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.

Artikel 77: Depots für Finanzinstrumente

77.1. Der Kunde kann bei dem Finanzinstitut Luxemburger oder ausländische Finanzinstrumente oder Wertpapiere hinterlegen. Die Eröffnung eines Wertpapierdepots erfordert die Eröffnung eines Kontokorrenten, es sei denn, der Inhaber unterhält bereits ein solches Konto. Die Belastungen und Guthaben im Bezug auf Käufe und Verkäufe der Wertpapiere, Transaktionen über Wertpapiere und Kommissionszahlungen können auf dem zum Depotkonto gehörigen Bargeldkonto gebucht werden.

77.2. Das Finanzinstitut übernimmt gegenüber dem Kunden außer den Pflichten gemäß Artikel 1927 ff. des Luxemburger Zivilgesetzbuches („Code Civil“) keine weiteren Pflichten.

77.3. Das Finanzinstitut kann bei Wertpapiergeschäften entweder als Bevollmächtigter oder als Gegenpartei des Kunden handeln.

77.4. Der Kunde erhält von Seiten des Finanzinstituts eine Depotquittung, die seinen Eigentumsanspruch begründet und in der die Einzelheiten in Bezug auf die Anzahl und auf den Nennwert der verwahrten Finanzinstrumente, die Bezeichnung des Emittenten, die zugehörigen Kupons, der Verwahrungsort sowie gegebenenfalls die Seriennummern der Wertpapiere und das Datum der Hinterlegung genannt sind.

77.5. Die hinterlegten Wertpapiere müssen einwandfrei sein, authentisch und in gutem materiellem Zustand, frei verfügbar wo auch immer, unbelastet von Aufgebotsverfahren, von Einspruch, Nichtigkeitserklärung oder Zwangsverwaltung; die noch nicht fälligen Kupons müssen vollzählig beigefügt sein. Der Kunde haftet für Schäden, welche sich aus fehlender Echtheit sowie aus offenen oder versteckten Mängeln der von ihm hinterlegten Wertpapiere ergeben. Wertpapiere, bei denen sich nach der Hinterlegung Mängel herausstellen, werden nach Möglichkeit aus dem Wertpapierdepot des Kunden entnommen. Andernfalls ist der Kunde verpflichtet, die Wertpapiere sofort zu ersetzen, oder sie werden ihm unbefristet und zum Tageskurs auf seinem Kontokorrentkonto belastet.

77.6. Die dem Finanzinstitut anvertrauten Finanzinstrumente werden entweder in fungiblen Depots oder in nicht-fungiblen Depots in eigenem Ermessen des Finanzinstituts verwahrt. Das Finanzinstitut kann die Wertpapiere in seinen eigenen Tresorräumen verwahren oder sie bei seinen autorisierten und der offiziellen Aufsicht in Luxemburg oder im Ausland unterstehenden in- oder ausländischen Korrespondenten oder einem Clearingsystem in Verwahrung geben, ohne den Kunden hiervon vorher zu benachrichtigen.

77.7. Die Übertragung oder Aushändigung von Wertpapieren zugunsten eines Kunden bei einer autorisierten Verwahrungsstelle im Ausland werden ihm erst ab dem Moment der Gutschrift der Gelder, welche die Gegenleistung für die Wertpapiere darstellen, endgültig gesichert, unabhängig davon, ob ein vorheriger Überweisungsbeleg eingegangen oder eine Gutschrift auf dem Konto des Kunden bei dem Finanzinstitut erfolgt ist.

77.8. Das Finanzinstitut informiert den Kunden darüber, dass die autorisierten und von dem Finanzinstitut ausgewählten Verwahrungsstellen die Finanzinstrumente des Kunden bei Dritten hinterlegen und dabei Auswahlkriterien anwenden können, die denen des Finanzinstituts nicht unbedingt entsprechen.

77.9. Die Konten, welche Finanzinstrumente enthalten, und die Rechte des Kunden unterliegen den Gesetzen, Konventionen und Usancen, welche auf das Depot bei der autorisierten Verwahrstelle anwendbar sind, was gegebenenfalls die Auferlegung gewisser Zinsen und Sonderrechte auf die Finanzinstrumente, welche sich bei ihnen im Depot befinden, nach sich zieht.

77.10. Das Finanzinstitut kann die Finanzinstrumente des Kunden auf Kollektivkonten verwahren, welche eine Abgrenzung der Finanzinstrumente des Kunden von den Finanzinstrumenten anderer Kunden des Finanzinstituts, welche sich auf demselben Konto befinden, nicht erlauben. Die Verwahrung von Finanzinstrumenten auf Kollektivkonten im Ausland unterliegt den lokalen Regelungen. Es ist wahrscheinlich, dass der Kunde nicht über einen persönlichen Herausgabeanspruch für die so hinterlegten Finanzinstrumente verfügt.

77.11. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung bei Verlust, oder Nichtrückgabe der Finanzinstrumente aufgrund einer Handlung oder Unterlassung seiner autorisierten Verwahrstellen oder im Falle seiner Insolvenz. Falls identische Finanzinstrumente, die auf einem Kollektivkonto für das Finanzinstitut

gehalten werden, in einer Anzahl, die unzureichend ist, um Rückerstattungsansprüchen ihrer Kunden zu genügen, zurückgegeben werden, hat das Finanzinstitut das Recht, die Ansprüche seiner Kunden proportional zu der Anzahl der von dem Dritten zurückgegebenen Finanzinstrumente zu reduzieren.

77.12. Falls das Finanzinstitut die hinterlegten Wertpapiere im Auftrag und auf Risiko des Kunden bei von ihm ausgewählten Korrespondenten und/oder Sammelstellen aufbewahren lässt, ist seine Haftung auf die Auswahl und sorgfältige Anweisung des von ihm beauftragten verwahrenden Dritten beschränkt.

77.13. Wertpapiere, die in einem offenen Depot hinterlegt sind, werden unter Angabe ihrer Nummern in Aufstellungen erfasst, die dem Kunden übergeben werden und von ihm zu prüfen sind. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung bei irrtümlicher Nummernwiedergabe.

77.14. Abweichend von Artikel 1932 des Zivilgesetzbuchs und gemäß der Gesetzgebung betreffend den Umlauf von Wertpapieren und sonstigen vertretbaren Instrumenten sowie über die unfreiwillige Enteignung von Inhaberwertpapieren erklärt sich der Kunde mit der Rückgabe der gleichen Anzahl gleichartiger Wertpapiere durch das Finanzinstitut einverstanden, deren Seriennummern nicht mit denen der ursprünglich hinterlegten Papiere übereinstimmen.

77.15. Die physische Abhebung von Finanzinstrumenten, sofern diese nicht dematerialisiert und lieferbar sind, kann erst nach entsprechender Vorankündigung unter Berücksichtigung der Lieferfristen und des Ortes der tatsächlichen Verwahrung vorgenommen werden.

77.16. Der Versand oder die Übertragung von Finanzinstrumenten erfolgt auf Kosten des Hinterlegers.

77.17. Der Kunde erhält wenigstens einmal pro Jahr einen Auszug mit Wertstellung zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Schätzung der hinterlegten Wertpapiere. Reklamationen des Kunden in Bezug auf die Richtigkeit dieser Auszüge müssen dem Finanzinstitut innerhalb von dreißig Tagen ab Versand mitgeteilt werden.

77.18. Die Depotgebühren und andere, aus der Wertpapierverwahrung entstehenden Kosten werden periodisch und ohne weitere Anweisung, dem Kontokorrent des Kunden belastet. Neben der Erstattung dieser angefallenen Kosten hat das Finanzinstitut Anspruch auf die Abbuchung von Provisionen für die von ihm erbrachten Serviceleistungen vom Konto des Kunden, deren Höhe von der Art der Transaktion abhängig ist.

77.19. Bei Verlust der im Depot hinterlegten Wertpapiere außer im Falle höherer Gewalt und vorbehaltlich von Artikel 78.6 kann das Finanzinstitut wahlweise Ersatz in Form gleichwertiger Papiere oder durch Zahlung des Gegenwertes leisten, ohne dass sich seine Haftung darüber hinaus erstreckt.

77.20. Das Finanzinstitut kann versiegelte Depots annehmen. Es ist dem Kunden verboten, schädliche oder gefährliche Gegenstände in einem versiegelten Depot zu hinterlegen. Das Finanzinstitut hat das Recht, den Inhalt in Gegenwart des Deponenten zu prüfen. Bei Verlust hat das Finanzinstitut seinen Verpflichtungen Genüge getan, wenn es nach eigenem Gutdünken den Wert erstattet, der entweder bei der Errichtung des Depots erklärt wurde, oder der am Tag, an dem der Verlust festgestellt wurde, der realen Bewertung entsprach. In Fällen höherer Gewalt oder Hoheitsgewalt ist das Finanzinstitut von jeglicher Haftung befreit.

Artikel 78: Geschäfte mit hinterlegten Wertpapieren

78.1. Der Kunde erteilt die Anweisungen, die in Bezug auf die in Verbindung mit den hinterlegten Finanzinstrumenten durchzuführenden Geschäfte erforderlich sind. In Ermangelung von Anweisungen führt das Finanzinstitut im Rahmen der laufenden Kontoverwaltung die Geschäfte für Rechnung des Kunden bestmöglich aus. In diesem Fall haftet es weder für die ausbleibenden oder verspäteten Ausführungen von Geschäften noch für das finanzielle Ergebnis derselben.

78.2. Das Finanzinstitut übt Rechte, die nicht durch den Kunden ausgeübt werden, im Rahmen seiner Möglichkeiten und bestmöglich aus. Wird im Zusammenhang mit einer Zeichnung die Zahlung eines Mehrbetrags erforderlich, so wird das Konto des Kunden nach eigenem Ermessen belastet. Der Verkaufserlös wird auf dem Girokonto gutgeschrieben.

78.3. Das Finanzinstitut zeigt dem Inhaber des Wertpapierdepots verschiedene Geschäfte betreffend der in Wertpapierdepots gehaltenen Wertpapiere gemäß den Informationen, welche von den Informationsausgabestellen veröffentlicht werden, an, ohne dass es eine Haftung für Verzögerungen, Irrtümer, Unterlassungen oder für andere Gründe, die dem Emittenten oder einem Dritten zuzuschreiben sind, übernimmt.

Diese Information des Kunden erfolgt mittels der Zusendung einer Benachrichtigung über Wertpapiergeschäfte, welche das Eintrittsdatum und die Ausübungsfrist, die Beschreibung der Transaktion, die Anzahl der durch den Kunden gehaltenen Wertpapiere und der damit in Zusammenhang stehenden Rechte enthält. Der Kunde muss seine Anweisungen innerhalb der beschriebenen Fristen geben.

78.4. Vorbehaltlich gegenteiliger Anweisungen vereinnahmt das Finanzinstitut zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen sämtliche Zinsen und Dividenden, die auf die hinterlegten Wertpapiere angefallen sind, sowie den Gegenwert der rückzahlbaren Finanzinstrumente. Die Gutschrift erfolgt unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Erhalts der Zahlung. Demnach werden der Gegenwert der Kupons und rückzahlbaren Instrumente, die aus einem beliebigen Grund nicht gezahlt werden, zum Kurs des Tages der Rückgabe, sowie die eventuell anfallenden Verzugszinsen ohne Fristbegrenzung vom Hinterleger zurückgefordert und berichtigt. Kursänderungen, die vor der effektiven Vereinnahmung eingetreten sind, ziehen eine entsprechende Berichtigung nach sich, die von Rechts wegen auf dem Konto gebucht werden kann.

78.5. Im Hinblick auf ihre Vereinnahmung werden die Kupons vor ihrer Fälligkeit von den hinterlegten Instrumenten abgetrennt. Falls die Instrumente nach Abtrennung der Kupons, jedoch vor Fälligkeit abgehoben werden, werden sie ohne die entsprechenden Kupons geliefert, deren Ertrag dem Konto des Kunden zu gegebener Zeit gutgeschrieben wird.

78.6. Wenn gemäß den Bedingungen einer Anleihe die Wahl zwischen mehreren Devisen zur Zahlung der Kupons oder zur Rückzahlung der Instrumente möglich ist, so ist der Kunde verpflichtet, dem Finanzinstitut eindeutig und präzise mitzuteilen, welche Devise er gewählt hat. In Ermangelung von Anweisungen des Kunden oder bei Erteilung ungenauer Anweisungen durch diesen wird sich das Finanzinstitut der Wahl des Trustees, also des Anleihetreuhänders, oder der Stelle anschließen, die in den Anleihebedingungen angegeben ist.

78.7. Ab dem Datum der Hinterlegung übernimmt das Finanzinstitut die Abtrennung der Kupons, die Überprüfung der Auslosungen, den Umtausch von Finanzinstrumenten, die Erneuerung der Kuponbögen sowie sonstige vergleichbare Vorgänge, sofern diese hinreichend bekannt gemacht wurden.

78.8. Im Falle des Losverfahrens benutzt das Finanzinstitut für die in fungiblen Konten gehaltenen Wertpapiere eine Methode, welche für alle Hinterleger Chancengleichheit garantiert.

Artikel 79: Regularisierung von Wertpapieren

79.1. Das Finanzinstitut übernimmt sämtliche Regularisierungen in Verbindung mit Finanzinstrumenten sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland. Die Regularisierungen in Verbindung mit Finanzinstrumenten umfassen unter anderem die Erneuerung von Kuponblättern, Umtausche, Abstempelungen und alle entsprechenden Transaktionen. Das Finanzinstitut übernimmt jedoch nur ergänzend die Aufgabe der Überwachung, die grundsätzlich dem Kunden obliegt.

79.2. Das Finanzinstitut lässt sich für den Kunden die Wertpapiere aushändigen, die anlässlich einer Kapitalerhöhung kostenlos ausgegeben werden.

79.3. Das Finanzinstitut übernimmt auf Anfrage des Kunden auch den Verkauf von Zuteilungsrechten. Falls keine besondere Anweisung des Kunden vorliegt, wird der Verkaufserlös in der ursprünglichen Währung gebucht.

79.4. In Ermangelung von Anweisungen des Kunden innerhalb der bewilligten Fristen lässt sich das Finanzinstitut für Rechnung seines Kunden die mittels Umtausch im Verhältnis zu den zustehenden Rechten zugeteilten oder erhaltenen Finanzinstrumente zugunsten des Kunden aushändigen und verkauft sodann nach eigenem Erachten die restlichen Rechte.

79.5. Auf die in diesem Artikel beschriebenen Geschäfte finden die Bestimmungen, denen Börsenaufträge unterliegen, Anwendung.

79.6. In Ermangelung von Anweisungen des Kunden werden die Erlöse von Wertpapieren, die Gegenstand eines Übernahmeangebots sind, wie rückzahlbare Wertpapiere, d.h. in der Originalwährung oder gemäß den Daueranweisungen des Kunden, gutgeschrieben.

Artikel 80: Einspruchsbehaftete Wertpapiere und Auslosungslisten

80.1. Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Hinterlegung oder aus Geschäften mit einspruchsbehafteten und/oder gefälschten Finanzinstrumenten ergeben. Das Finanzinstitut ist auf erste Anfrage für den von ihm erlittenen Schaden zu entschädigen. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, jederzeit dem Konto oder den Konten des Kunden den Betrag des erlittenen Schadens zu belasten.

80.2. Das Finanzinstitut ist von der Pflicht entbunden, die Auslosungs- und Einspruchslisten in Bezug auf sämtliche Kupons oder Wertpapiere zu überprüfen, die nicht auf einem für den Hinterleger geführten Wertpapierdepot verwahrt werden.

Artikel 81: Wertpapierleihe

Der Kunde ermächtigt das Finanzinstitut ausdrücklich, seine Wertpapiere in Leihgeschäften zu verwenden, sofern diese Transaktionen auf einem Markt stattfinden, der professionellen Finanzdienstleistern offen steht und der durch amtliche Börsenmakler oder Kompensationssysteme oder Finanzinstitute organisiert ist. Die Leihe erfolgt auf Risiko und zugunsten des Finanzinstituts unter der Bedingung, dass die Haftung des Finanzinstituts gegenüber dem Kunden unter keinen Umständen höher ist als die Haftung der amtlichen Börsenmakler, der Kompensationssysteme oder Finanzinstitute, gemäß den auf dem jeweiligen Markt anwendbaren Usancen und Regeln. Wenn die Wertpapiere nach einer Leihe nicht durch das Finanzinstitut zurückerstattet werden können, ist die Haftung des Finanzinstituts auf die Erstattung von Wertpapieren gleicher Natur, Qualität und Wert oder Gegenwert beschränkt.

Falls nichts anderes vereinbart wurde, hat der Kunde keinen Anspruch auf Vergütung. Der Kunde erkennt an, dass die Haltungs- und Aufbewahrungskosten im Zusammenhang mit dem Wertpapierdepot nicht seine Genehmigung für die Wertpapierleihe berücksichtigen.

Artikel 82: Geschäfte mit Finanzinstrumenten

82.1. Das Finanzinstitut übernimmt oder überträgt die Ausführung von Aufträgen zum An- oder Verkauf von Wertpapieren im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland. Die Ausführung erfolgt gemäß den vom Kunden erteilten Weisungen und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Usancen am Erfüllungsort.

Das Finanzinstitut ist verpflichtet, im Fall der Anlage in bestimmte Wertpapiere und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, die Daten bezüglich des Halters und/oder effektiven Empfängers dieser Wertpapier an nationale oder ausländische Aufsichtsbehörden oder Wertpapierlagerstellen zu übermitteln; falls dies nicht erfolgt, können diese Wertpapiere nicht verfügbar sein (Blockierung und/oder Suspendierung der Stimmrechte, der Ausschüttung der Dividenden; zeitlich befristete oder endgültige Unmöglichkeit die Wertpapiere zu handeln oder Verfügungs- oder Verwaltungsakte vorzunehmen) und/oder verkauft werden. Der Kunde erteilt somit dem Finanzinstitut das Mandat die erforderlichen Sorgfaltspflichten walten zu lassen und die Mitteilungen zu dem angestrebten Zwecke vorzunehmen.

82.2. Der Kunde, der dem Finanzinstitut Aufträge zum An- oder Verkauf im Zusammenhang mit Investitionen und Transaktionen auf den Märkten für Finanzinstrumente erteilt, ist durch das Finanzinstitut über die diesen Transaktionen innewohnenden Risiken informiert und erklärt, zu diesem Zweck eine Informationsbroschüre erhalten zu haben.

82.3. Gemäß Artikel 4 muss der Kunde über seine Erfahrung und seine Kenntnisse im Investmentbereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder die Dienstleistung, welche vorgeschlagen werden oder gewünscht sind, informieren. Wenn der Kunde diese Informationen nicht liefert und das Finanzinstitut daher nicht in der Lage ist, zu bestimmen, ob die anvisierte Dienstleistung oder das Produkt für ihn geeignet ist, warnt das Finanzinstitut den Kunden. In diesem Fall übernimmt das Finanzinstitut keinerlei Haftung für einen Schaden, der dem Kunden aufgrund seiner Investmententscheidung entsteht.

82.4. Umfasst die von dem Finanzinstitut erbrachte Dienstleistung nur die Ausführung und/oder Übermittlung von Aufträgen des Kunden mit oder ohne Hilfsdienstleistungen und betreffen diese Aufträge nicht-komplexe Produkte, wägt das Finanzinstitut nicht ab, ob das Instrument, welches von dem Auftraggeber oder der von dem Finanzinstitut erbrachten Dienstleistung betroffen ist, für den Kunden geeignet ist und fordert die Informationen, die für eine solche Abwägung erforderlich sind, weder an noch konsultiert es sie. In diesem Fall profitiert der Kunde nicht vom Schutz der entsprechenden relevanten Verhaltensregeln.

82.5. Wenn nicht anders angeordnet, werden alle gekauften Wertpapiere im Depot hinterlegt; sie sind depotgebührenpflichtig mit Wirkung ab Kaufdatum.

82.6. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor:

- nur diejenigen Aufträge auszuführen, die es unter Beachtung der örtlichen Gepflogenheiten seinem Korrespondenten rechtzeitig übermitteln kann;
- einen an einen Verkaufsauftrag gebundenen Kaufauftrag erst nach Ausführung des Ersteren auszuführen;
- auf Kosten des Auftraggebers Wertpapiere zurückzukaufen, die Gegenstand eines Verkaufsauftrags waren, wenn die zu verkaufenden Wertpapiere nicht rechtzeitig geliefert werden konnten bzw. nicht lieferbar sind;
- den Verkaufserlös der Wertpapiere zur Bereinigung der Pflichten des Kunden gegenüber dem Finanzinstitut zu verwenden.

Der Kunde ermächtigt das Finanzinstitut, den Erfüllungsort der Aufträge gemäß seiner Grundsätze der Auftragsausführung zu bestimmen, außer wenn etwas anderes vereinbart wurde.

Aufträge, die an Korrespondenten weitergereicht werden sollen, können jedenfalls nur dann ausgeführt werden, wenn ihre physische Übertragung rechtzeitig und unter Berücksichtigung der lokalen Usancen möglich ist.

82.7. Limitierte Aufträge über Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Nullkuponanleihen können gemäß den Gebräuchen der verschiedenen Börsenplätze verändert werden, indem die Limits auf einen entsprechenden Betrag festgesetzt werden, wenn nach Eingang des Auftrags bei der offiziellen Notierung eine Dividende festgesetzt wurde oder ein Kupon von den Anleihen abgetrennt wurde.

82.8. Sämtliche Beanstandungen bezüglich der Börsenaufträge sind an das Finanzinstitut am Tag des Empfangs des Abrechnungsbelegs zu richten. Im Falle der Nichtausführung muss die Beanstandung am Tage, an dem die Bestätigung der Ausführung oder die Abrechnung dem Kunden hätte zugehen

müssen, an das Finanzinstitut gerichtet werden. Mangels Beanstandung innerhalb dieser Fristen gilt die Handlungsweise des Finanzinstituts als vom Kunden gebilligt.

82.9. Wenn der Kunde dem Finanzinstitut ein Schreiben zur Bestätigung oder Änderung eines in Ausführung befindlichen Auftrags sendet, ohne dabei anzugeben, dass es sich um eine Bestätigung oder eine Änderung handelt, ist das Finanzinstitut berechtigt, das entsprechende Schreiben als einen neuen Auftrag anzusehen, der zusätzlich zum ersten Auftrag erfolgt.

Artikel 83: Grundsätze der Auftragsausführung und der Auswahl der Vermittler

83.1. Bei der Ausführung der Kundenaufträge im Bezug auf Finanzinstrumente ergreift das Finanzinstitut alle vernünftigen Maßnahmen, um das für seine Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dabei berücksichtigt es verschiedene Kriterien wie den Preis, die Kosten, die Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, die Größe, die Natur sowie jedes andere Element, welches für die Ausführung des Auftrags nützlich sein kann.

83.2. Das Finanzinstitut hat Grundsätze der Auftragsausführung und der Auswahl der Vermittler ausgearbeitet, die auf seiner Homepage veröffentlicht sind. Auf Anfrage des Kunden wird ihm dieses Dokument in Papierformat geliefert.

83.3. Wenn das Finanzinstitut einen Kundenauftrag an einen Dritten zur Ausführung im Auftrag des Finanzinstituts weiterleitet, stellt es dem Kunden auf seiner Homepage die vorerwähnten Grundsätze der Auswahl der Vermittler zu Verfügung.

83.4. Jede bedeutende Änderung der Politik oder Ausführungssysteme wird durch das Finanzinstitut über E-Mail, Kontoauszüge, Veröffentlichung auf der Homepage oder mittels jedes anderen durch das Finanzinstitut gewählten Kommunikationsmittels angezeigt.

83.5. Durch die Erteilung eines Auftrags an das Finanzinstitut bestätigt der Kunde, den Grundsätzen der Auftragsausführung und der Auswahl der Vermittler zuzustimmen.

83.6. Wenn der Kunde eine spezifische Anweisung erteilt, muss das Finanzinstitut den Auftrag gemäß dieser Anweisung ausführen. Das Finanzinstitut ist von seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung befreit, wenn es den Auftrag in Übereinstimmung mit der spezifischen Anweisung ausführt. Der Kunde erklärt, dass ihm bewusst ist, dass die spezifische Anweisung das Finanzinstitut daran hindern kann, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen.

Artikel 84: Übermittlung und Durchführung von Kundenaufträgen

84.1. Aufträge können dem Finanzinstitut per Telefon, Telefax oder mittels sonstiger genehmigter Kommunikationsmittel übermittelt werden, welche die Ausführung von Aufträgen von fern ermöglichen.

84.2. Wenn nicht anders vereinbart, sind die Börsenaufträge 60 Tage nach ihrem Aufgabedatum gültig. Die erneute Aufgabe erfolgt nur auf ausdrückliche Order des Kunden. Aufträge mit dem Vermerk „gültig bis zur Ausführung oder bis auf Widerruf“ o.ä. verlieren ihre Gültigkeit am letzten Tag des Jahres, in dem sie beim Finanzinstitut eingegangen sind.

84.3. Das Finanzinstitut hat das Recht, ohne vorherige Fristsetzung, gekaufte Vermögenswerte, Devisen oder Wertpapiere, die vom Kunden innerhalb der vereinbarten bzw. üblichen Frist nicht bezahlt wurden, zu verkaufen und vom Kunden die Entschädigung für den hieraus entstandenen Schaden zu fordern.

84.4. Sollte der Auftraggeber die Finanzinstrumente, die er hat verkaufen lassen, nicht innerhalb der gebräuchlichen Frist übersendet haben, so ist das Finanzinstitut berechtigt, ohne jede weitere Mahnung und auf Kosten und zum Risiko des Auftraggebers gleichwertige Vermögenswerte zu kaufen.

84.5. Das Finanzinstitut ist berechtigt, vor Annahme eines Auftrags und vorbehaltlich des Abzugs bei Fälligkeit die Bereitstellung einer Deckung zu verlangen. Desgleichen ist es berechtigt, selbst nach Annahme eines Auftrags eine Deckung zu verlangen sowie in jedem Fall zusätzliche Deckungen zu verlangen, deren Höhe es frei festlegt.

84.6. Sollten diese Deckungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist im Anschluss an eine per Einschreiben übersandte Benachrichtigung bereitgestellt werden, so ist das Finanzinstitut berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Posten von Rechts wegen auf Kosten und Risiken des Kunden aufzulösen, der das Finanzinstitut in Bezug auf den daraus erwachsenden Schaden, welcher in der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Auflösungspreis besteht, schadlos halten muss.

84.7. Der Kunde der Investmentfondsanteile zeichnet, verpflichtet sich ausdrücklich vor jeder Aufgabe einer Zeichnungsbefugnis, die wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Document“ oder „KIID“) zur Kenntnis zu nehmen; diese umschreiben die wesentlichen Merkmale und Risiken des Investmentfonds. Die KIID der durch das Finanzinstitut vertriebenen Investmentfonds werden dem Kunden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt. Die KIID der durch das Finanzinstitut vermarkteten Investmentfonds werden auf der Internetseite des Finanzinstituts oder der Managementgesellschaft oder des Fondsmanagements des Investmentfonds oder auf jeder anderen zugelassenen Internetseite zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann auch ein Exemplar des KIID in Papierform bei seinem Kundenberater anfordern.

Artikel 85: Geschäfte mit Derivaten

85.1. Der Kunde, der dem Finanzinstitut Kauf- und Verkaufsaufträge für Derivate oder andere Finanzinstrumente mit Hebelwirkung erteilt, ist darüber informiert, dass diese Produkte und Dienstleistungen ein erhebliches Verlustrisiko beinhalten.

85.2. Der Kunde, der Geschäfte mit Derivaten tätigen will, erkennt an, dass ihn das Finanzinstitut über das diesen Geschäften innewohnende hohe Risiko aufgeklärt hat. In diesem Zusammenhang muss ein besonderes Schriftstück durch den Kunden unterzeichnet werden.

85.3. Ohne ausdrückliche Anweisung des Kunden ist das Finanzinstitut in keinem Falle verpflichtet, irgendwelche weiterführenden Maßnahmen in Bezug auf die verschiedenen Produkte zu ergreifen.

Artikel 86: Kupons und rückzahlbare Wertpapiere

86.1. Das Finanzinstitut übernimmt die Einlösung von Kupons und rückzahlbaren Wertpapieren. Die Bereitstellung der Kupons und Wertpapiere zur Diskontierung impliziert die Ermächtigung des Finanzinstituts zur Vorlage derselben zur Einlösung bei einem Korrespondenten seiner Wahl. Das Finanzinstitut kann nicht für die möglichen Folgen dieses Versands haftbar gemacht werden. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, den Betrag sämtlicher Kupons/Wertpapiere, die es aus einem beliebigen Grund nicht einlösen konnte, zum Kurs des Tages zu fordern, an dem sie zurückkommen.

86.2. Die Zahlung der Kupons und Wertpapiere erfolgt abzüglich der Gebühren und Provisionen, die gemäß den bei dem Finanzinstitut geltenden Tarifen berechnet werden, sowie abzüglich der steuerlichen Belastungen, die zum Zeitpunkt der Einlösung anwendbar sind.

86.3. Die Zahlung von Kupons und rückzahlbaren Wertpapieren erfolgt gemäß den von ihrem Emittenten festgelegten Modalitäten.

Artikel 87: Haftung

Im Rahmen der Geschäfte mit Finanzinstrumenten haftet in jedem Fall ausschließlich der Kunde für jegliche Verluste und verpflichtet sich, das Finanzinstitut gegebenenfalls auf erste Anfrage zu entschädigen. Für die Investitionen durch Instrumente des Finanzmarktes sind außerdem die Vorschriften der Artikel 77 bis 79 anwendbar.

Für den Fall, dass der Kunde als professioneller Anleger angesehen werden möchte und die diesbezüglich festgelegten Kriterien und Bedingungen erfüllt, speichert das Finanzinstitut seine Zustimmung, damit er gemäß den anwendbaren Vorschriften wie ein professioneller Anleger behandelt wird.

Artikel 88: Berichte

Das Finanzinstitut beachtet die gesetzlichen Frequenzen bezüglich der Berichte über die Ausführung der Aufträge des Kunden. Das Finanzinstitut sendet dem Kunden spätestens am ersten Werktag nach dem Tag der Ausführung des Auftrags Berichte für jede einzelne Transaktion über die Aufträge, die nicht der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen unterfallen. Eine Aufstellung bezüglich des Guthabenstandes des Kunden zum Ende des Jahres wird dem Kunden zu Beginn des darauffolgenden Jahres zugesendet.

Artikel 89: Steuerliche Pflichten

89.1. Der Kunde, erklärt gegenüber dem Finanzinstitut, dass er der Eigentümer der hinterlegten Finanzinstrumente und der wirtschaftlich Begünstigte (im steuerrechtlichen Sinn) der aus diesen Wertpapieren erbrachten Erträge ist. Außerdem entbindet der Kunde das Finanzinstitut von jeder Pflicht zur Angabe von Steuern gegenüber Dritten oder gegenüber einer Behörde gleich welchen Landes und erkennt an, dass das Finanzinstitut verpflichtet ist, die kraft der Gesetze des entsprechenden Landes auferlegten Steuereinbehaltungspflichten anzuwenden. Das Finanzinstitut ist berechtigt, zu diesem Zweck vom Kunden die Unterzeichnung sämtlicher Dokumente zu verlangen, die zur Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

89.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Finanzinstitut in Fällen, in denen der Kunde im Gegensatz zu seinen bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen mit dem Finanzinstitut geleisteten Zusicherungen im Sinne der US-amerikanischen Steuergesetzgebung in den USA steuerpflichtig ist oder zu einem späteren Zeitpunkt in den USA steuerpflichtig wird („US Person“) und die formgerechte Unterzeichnung des Formulars US W-9 nicht leistet, die Ausgleichungen vornehmen muss, zu denen es Kraft seines Status als „Qualified Intermediary“ verpflichtet ist.

Infolgedessen wird das Finanzinstitut sämtliche US-amerikanischen Wertpapiere aus dem vorstehend erwähnten Depot mit der erforderlichen Sorgfalt, jedoch ohne vorherige Benachrichtigung veräußern und die „Backup Withholding Tax“ vom Bruttoerlös des Verkaufs der Anlagen abziehen und diese an die IRS zahlen.

89.3. Das Finanzinstitut informiert den Kunden, dass im Namen und Auftrag der amerikanischen Steuerverwaltung (IRS – „Internal Revenue Services“) eine Quellensteuer auf alle Dividenden, die auf US-Wertpapiere anfallen, einbehalten wird, ohne dass dadurch jedoch die Anonymität des Kunden und das Bankgeheimnis berührt werden.

G. ANLAGEBERATUNG

Artikel 90: Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen und beratende Verwaltung

90.1. Aufgrund spezieller Konventionen wird das Finanzinstitut mit der Beratung, der Platzierung und der Vermögensverwaltung der Kunden beauftragt. Jede dieser Dienstleistungen kann im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags (mittels Investmentfonds oder nicht) („contrat de gestion de fortune discrétionnaire (par fonds d'investissement ou non)“) oder eines individuellen Beratungs- und Verwaltungsmandats („contrat de gestion conseil individuel“) erfolgen.

90.2. Eine Sondervereinbarung bestimmt die Modalitäten und Vergütungen für das Anlageberatungsmandat.

90.3. Der Kunde verpflichtet sich dem Finanzinstitut die gemäß Artikel 4 geforderten Informationen zu geben. Diese Informationen sind notwendig, damit das Finanzinstitut abwägen kann, ob die fragliche Finanzdienstleistung oder das fragliche Finanzinstrument auf den Kunden passen, wobei den Anlagezielen des Kunden, seinen finanziellen Möglichkeiten, um den mit der Investition verbundenen Risiken entgegen zu treten, seiner Erfahrung und seinen für die Einschätzung des Risikos erforderlichen Kenntnissen Rechnung getragen wird. Falls das Finanzinstitut eine solche Einschätzung nicht vornehmen kann, enthält es sich einer Empfehlung dieser Dienstleistung oder dieses Instruments an den Kunden.

Artikel 91: Umfang des Mandats der Verwaltung nach freiem Ermessen (mittels Investmentfonds oder nicht)

91.1. Im Rahmen eines Vertrages zur Verwaltung nach freiem Ermessen (mittels Investmentfonds oder nicht) bekommt das Finanzinstitut das Vermögen des Kunden mit der Aufgabe übertragen, dieses nach freiem Ermessen zu verwalten.

91.2. Dementsprechend ist es befugt, im Namen des Kunden und im Rahmen des Anlegerprofils sämtliche Transaktionen auszuführen, die seiner Auffassung nach im Interesse des Kunden liegen, insbesondere den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, die Einrichtung und die Auflösung von Liquiditätsdepots sowie generell sämtliche Transaktionen, die es im Rahmen des Verwaltungsauftrags für angezeigt hält.

91.3. Bei der Ausübung seines Verwaltungsmandats handelt das Finanzinstitut im Rahmen der von den Kunden im Verwaltungsvertrag festgelegten Direktiven.

Eine Änderung dieser Direktiven ist jederzeit möglich, ohne dass die Wirksamkeit der bereits vorgenommenen Transaktionen berührt wird. Diese Änderungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.

91.4. Während der gesamten Laufzeit des Vertrags kann der Kunde das Vermögen, das er zur Verwaltung gegeben hat, weder veräußern noch sich in dessen Verwaltung einmischen.

Dementsprechend verzichtet der Kunde insbesondere auf den Zugriff auf dieses Vermögen mit Hilfe von E-Bankingsystemen oder Fernbanksystemen.

91.5. Im Rahmen dieser Dienstleistung ergreift das Finanzinstitut sämtliche notwendige Maßnahmen, um im Interesse seines Kunden zu handeln, wobei es seine Grundsätze zur Auftragsausführung und Auswahl der Vermittler beachtet.

Artikel 92: Umfang des Mandats der beratenden Verwaltung

Im Rahmen des individuellen Vertrags über die beratende Verwaltung erteilt das Finanzinstitut dem Kunden Ratschläge. Das Finanzinstitut hat den Auftrag, das Vermögen in Zusammenarbeit mit dem Kunden zu verwalten. Alle Verwaltungsentscheidungen sind also vom Finanzinstitut und dem Kunden gemäß der vorstehenden beschriebenen Anlagepolitik zu treffen.

Das Finanzinstitut unterzieht das Portfolio einer permanenten Prüfung und berücksichtigt dabei das Anlegerprofil des Kunden und die aktuelle politische, soziale, finanzielle und volkswirtschaftliche Lage sowie die Richtlinien des Kunden hinsichtlich der Verwaltung seines Portfolios.

Artikel 93: Haftung und Pflichten

93.1. Der Kunde trägt die vollständige und gesamte Verantwortung der Transaktionen, welche das Finanzinstitut im Rahmen eines jeglichen Verwaltungsmandats ausführt.

93.2. Das Finanzinstitut verpflichtet sich, sein Mandat sorgfältig und gewissenhaft auszuführen, ohne jedoch den Erfolg von seinen Anlagen gewährleisten zu können.

Artikel 94: Periodische Aufstellungen

Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 89 beachtet das Finanzinstitut die gesetzlichen Frequenzen für die Aufstellungen in Bezug auf die Portfolioverwaltung, die durch das Finanzinstitut vorgenommen wird.

Eine Aufstellung bezüglich des Guthabenstandes wird dem Kunden vierteljährlich zugesendet.

Artikel 95: Dauer des Mandats

95.1. Unbeschadet der vom Gesetz vorgesehenen Fälle sind Finanzinstitut und Kunde berechtigt, das Mandat jederzeit per Einschreiben zu kündigen.

Die Kündigung wird wirksam:

- entweder am Tag des Empfangs des vorerwähnten Einschreibens seitens des Finanzinstituts, wenn die Kündigung durch den Kunden erfolgt;
- oder spätestens am siebten Werktag nach Versenden des Kündigungsschreibens an den Kunden, wenn die Kündigung durch das Finanzinstitut erfolgt.

Ab Beendigung des Mandats ist das Finanzinstitut nicht mehr berechtigt im Auftrag des Kunden zu handeln, außer für die Liquidierung von gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtungen.

95.2. Wird der individuelle Vertrag über die beratende Verwaltung durch den Tod des Kunden beendet, hat das Finanzinstitut als einzige Rechnungslegungspflicht eine Kontenaufstellung an die letzte bekannte Anschrift des Kunden zu versenden.

Im Fall eines Vermögensverwaltungsvertrags bleibt das abgeschlossene Mandat über den Tod des Kunden hinaus bestehen. Demzufolge setzt das Finanzinstitut im Todesfall des Kunden die Vermögensverwaltung, zu den mit ihm zu seinen Lebzeiten, vereinbarten Bedingungen und zugunsten der Erben bis zur Übertragung des Portfolios an die Erben nach Abwicklung des Nachlasses oder bis zu deren Verzicht auf dieses Mandat fort.

H. LOMBARDKREDITE

Artikel 96: Leistungen im Bereich der Lombardkredite

96.1. Lombardkredite bestehen aus der zeitweiligen Bereitstellung von Liquiditäten. Sie werden entweder zur Finanzierung von Wertpapieranlagen bei dem Finanzinstitut oder zur Finanzierung aller anderen vom Finanzinstitut zugelassenen Produkte. Die Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen einer besonderen Lombardkreditvereinbarung.

96.2. Lombardkredite werden unter Berücksichtigung des Vermögens vergeben, das seitens des/der Kreditnehmer/s bei dem Finanzinstitut auf der Grundlage einer Einzelvereinbarung, welche die Modalitäten und Besonderheiten dieser Aktivität bestimmt, hinterlegt ist.

96.3. Lombardkredite können in Form von Darlehen oder Kreditlinien bereitgestellt werden. Ihre Höhe bestimmt sich entsprechend der Bewertung sowie der Wechselkurs- und Risikokoeffizienten des Vermögens, das bei dem Finanzinstitut als Pfand hinterlegt wird, sowie der seitens des Kunden beabsichtigten Anlagen.

96.4. Der Kunde verpfändet zugunsten des Finanzinstituts als Garantie für die Rückerstattung des Kapitalbetrages jegliche bereits existierende oder zukünftige Forderung, welche das Finanzinstitut gegen den/die Kreditnehmer hat, samt Zinsen, Gebühren und Auslagen, sämtliche in Frage kommenden Aktiva, die sich im Besitz des Finanzinstituts befinden oder befinden werden. Dieses Pfand umfasst insbesondere Wertpapiere, die Rechte an Eigentum, Forderungen oder Immobilien vertreten, sowie Forderungen in Bezug auf Geldbeträge, welche dem Kunden gehören oder in Zukunft gehören werden und welche das Finanzinstitut als Inhaber oder Schuldner gegen Letzteren geltend machen kann oder in Zukunft geltend machen werden kann.

96.5. Die Rückzahlung/en sind in der Währung auszuführen, in welcher der Lombardkredit vergeben wurde.

I. VERMIETUNG VON SCHLIEßFÄCHERN UND HINTERLEGUNG VON VERSIEGELTEN UMSCHLÄGEN

Artikel 97: Allgemeine Bestimmungen über Schließfächer

Das Finanzinstitut stellt seinen Kunden, welche eine intensive Geschäftsbeziehung mit dem Finanzinstitut unterhalten und Inhaber eines Kontos in seinen Büchern sind, gegen Zahlung einer Miete gemäß den geltenden Tarifen Schließfächer zur Verfügung, in denen sie ihre Wertgegenstände, ihre Dokumente, ihren Schmuck usw. deponieren können.

Eine Mietvereinbarung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Finanzinstitut und seinen Kunden im Rahmen der Vermietung von Schließfächern Anwendung finden, bestimmen die Klauseln und Konditionen in Bezug auf die Benutzung der Schließfächer.

J. ADRESSE, AUFSICHTSBEHÖRDE

Artikel 98: Adresse

Die BANQUE RAIFFEISEN hat ihren Gesellschaftssitz an folgender Adresse:

4, rue Léon Laval

L-3372 Leudelange

Tel.: (+352) 24 50-1

Telefax: (+352) 22 75 41

E-Mail: info@raiffeisen.lu

Die Adressen der verschiedenen Caisses Raiffeisen sind bei der Banque Raiffeisen erhältlich. Die Banque Raiffeisen ist im Handelsregister unter der Nummer B-20128 eingetragen.

MwSt-Nr.: LU 18974800.

Artikel 99: Aufsichtsbehörde

Die Banque Raiffeisen ist ein zugelassenes Kreditinstitut, welches der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) unterliegt.

283, route d'Arlon

L-2991 Luxemburg

Tel.: (+352) 26 25 1-1

Telefax: (+352) 26 25 126 01

Internet: <http://www.cssf.lu>

ANHANG BETREFFEND DAS SPARKONTO R-TOP

Beim Sparkonto R-TOP handelt es sich um ein Sichtdepot:

- mit einem Vorzugszins während eines bestimmten Zeitraums (Bonuszeitraum) für Guthaben (nachstehend als „Betrag mit Bonuszinsanspruch“ bezeichnet), die während eines bestimmten Zeitraums (Zeichnungszeitraum) neu auf dieses Konto eingezahlt wurden.
- dessen Vorzugsbedingungen welche auf den Bonuszinsanspruch anwendbar sind im Rahmen von bestimmten zeitweisen Angeboten verwaltet werden, deren Parameter (Zinshöhe, Dauer, Mindest- und Höchstbetrag) von dem Finanzinstitut festgelegt werden.
- für welches folgende Wertstellungsdaten gelten:
 - Abhebungen: Wertstellungsdatum T-3 ab dem Transaktionsdatum
 - Einzahlungen: Wertstellungsdatum T+3 ab dem Transaktionsdatum
 - Gutschrift durch Überweisung auf das Sparkonto R-TOP: Wertstellungsdatum T+1 ab dem Eingangsdatum der Gelder (das unterschiedlich sein kann, je nach externer oder interner Herkunft)
 - Lastschrift durch Überweisung von dem Sparkonto R-TOP: Wertstellungsdatum T-1 ab dem Transaktionsdatum.
- auf welches zwei unterschiedliche Zinssätze angewendet werden: ein Standardzins (variabler Zinssatz), der jederzeit angewendet wird, und der Vorzugszins (fester Zinssatz), der auf den Betrag mit Bonuszinsanspruch und ausschließlich während des Bonuszeitraums zur Anwendung kommt und dies gemäß den in den Angeboten bestimmten Bedingungen. Änderungen des Standardzinses (variabler Zinssatz) werden gleichermaßen bei einem Anstieg und einer Senkung ab dem Inkrafttreten der Änderung dieses Zinses angewendet.
- dessen Zinsen am Jahresende verbucht werden.
Zu seiner Information erhält der Kunde als Ausdruck oder in jeder sonstigen vereinbarten Form am Ende jedes Bonuszeitraums kostenlos eine Mitteilung über die Höhe der Vorzugszinsen, die er zum Vorzugssatz erhält.

Begriffsbestimmungen:

- unter Angeboten versteht man verkaufsfördernde Angebote in denen die auf ein Sparkonto R-TOP anwendbaren Vorzugsbedingungen und Parameter aufgeführt werden, die von dem Finanzinstitut an die Kontoinhaber eines Sparkontos R-TOP gemacht werden. Die Bedingungen dieser Angebote können auf www.raiffeisen.lu eingesehen werden. Außerdem kann das Finanzinstitut ihre Kunden durch jedes andere Kommunikationsmittel seiner Wahl hiervon in Kenntnis setzen.
- Referenzzeitraum hat folgende Bedeutung:
 - Für das erste Einführungsangebot wird der Referenzzeitraum auf einen bestimmten Termin festgelegt, nämlich den 1. März 2016.
 - Für eventuelle künftige Angebote zwischen dem 1. März 2016 und dem 28. Februar 2017 entspricht der Referenzzeitraum dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2016 und dem Tag vor dem ersten Tag des jeweiligen Zeichnungszeitraums.
 - Für eventuelle künftige Angebote ab dem 1. März 2017 handelt es sich im Prinzip um den Zeitraum eines Jahres vor dem Zeichnungszeitraum (sofern im Angebot nichts Anderslautendes angegeben ist), in dem der Höchstbetrag der Guthaben des Kunden ermittelt wird (Referenzsaldo).
- Referenzsaldo ist der Höchstbetrag der auf eigenen Namen in den Sparprodukten und -konten in den Büchern des einheitlichen Bankinstituts Raiffeisen, bestehend aus Banque Raiffeisen und ihren Mitgliedskassen Caisses Raiffeisen (nachstehend als das einheitliche Bankinstitut Raiffeisen bezeichnet), während des Referenzzeitraums geführten Guthaben.
- Zeichnungszeitraum ist der Zeitraum, in dem neue Guthaben auf das Sparkonto R-TOP eingezahlt werden müssen um die Vorzugsbedingungen eines Angebotes nutzen zu können.
- Bonuszeitraum ist der Zeitraum, in dem die neu auf das Sparkonto R-TOP eingezahlten Guthaben (Beträge mit Bonuszinsanspruch) zu einem Vorzugszins verzinst werden. Jede Abhebung vom Sparkonto R-TOP während des Bonuszeitraums wird von dem Betrag zum Abzug gebracht, auf den der Vorzugszins angewendet wird.
- mit Betrag mit Bonuszinsanspruch sind die während des Zeichnungszeitraums neu in das Sparkonto R-TOP eingezahlten Guthaben visiert, sofern der Gesamtbetrag der am letzten Tag des Zeichnungszeitraums auf eigenen Namen eingetragenen Guthaben (unter Ausschluss der Guthaben, deren Begünstigter der Kunde nur als Mitinhaber ist) in den Sparprodukten und -konten in den Büchern des einheitlichen Bankinstituts Raiffeisen während des Referenzzeitraums über dem Höchstbetrag seiner eingetragenen Guthaben (Referenzsaldo) liegt. Nicht als neue Guthaben gelten Beträge aus einem im eigenen Namen bei dem einheitlichen Bankinstitut Raiffeisen eröffneten beliebigen Sparprodukt oder -konto, wie beispielsweise Sichteinlagen, Kassetascheine oder Termineinlagen.
- Mindestbetrag ist der Betrag der neu eingezahlten Guthaben, den der Kunde während des Zeichnungszeitraums auf das Sparkonto R-TOP einzahlen muss, um die Vorzugsbedingungen eines Angebotes nutzen zu können. Wird ein solcher Betrag zurückbehalten, wird er im Angebot angegeben.
- Höchstbetrag ist der Betrag, ab dem neu eingezahlte Guthaben nicht mehr zum Vorzugszins, sondern nur noch zum Standardzins verzinst werden. Wird ein solcher Betrag zurückbehalten, wird er im Angebot angegeben.